

## **Gesetzentwurf**

### **der Landesregierung**

#### **Landesstiftungsgesetz (LStiftG)**

##### **A. Problem und Regelungsbedürfnis**

Durch das Gesetz zur Modernisierung des Stiftungsrechts vom 15. Juli 2002 (BGBl. I S. 2634) sind die für rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts geltenden bundesrechtlichen Vorschriften geändert worden. Mit den Änderungen des Bürgerlichen Gesetzbuches ist vor allem das Ziel verfolgt worden, die rechtlichen Anforderungen für das Entstehen einer Stiftung transparenter und einfacher zu gestalten. Damit sollte zugleich die Stifterfreiheit gestärkt und der vorrangigen Beachtung des Stifterwillens Rechnung getragen werden.

Die Neuregelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches machen eine Anpassung des Stiftungsgesetzes vom 22. April 1966 (GVBl. S. 95), zuletzt geändert durch Artikel 161 des Gesetzes vom 12. Oktober 1999 (GVBl. S. 325), BS 401-1, notwendig. Um die Rahmenbedingungen für die Arbeit von rechtsfähigen Stiftungen zu verbessern und damit einen Beitrag zur Förderung des Stiftungswesens zu leisten, bedarf es darüber hinaus einer umfassenden Überarbeitung des geltenden Stiftungsgesetzes.

##### **B. Lösung**

Durch den Erlass eines neuen Landesstiftungsgesetzes wird das Landesrecht an die Vorschriften der §§ 80 bis 88 des Bürgerlichen Gesetzbuches angepasst. Die verbleibenden landesrechtlichen Bestimmungen dienen vor allem dem Ziel, die umfassende Beachtung des Stifterwillens und die Handlungs- und Entscheidungsfreiheit der Stiftungsorgane zu gewährleisten.

##### **C. Alternativen**

Keine.

##### **D. Kosten**

Das Stiftungsgesetz sah bisher vor, dass behördliche Entscheidungen im Zusammenhang mit der Errichtung einer Stiftung oder einer späteren Änderung der Stiftungssatzung im Staatsanzeiger zu veröffentlichen sind. Die hierdurch entstehenden Kosten waren im Rahmen des Auslagenersatzes von der Stiftung zu tragen. Durch die ersatzlose Streichung der Vorschriften über die Veröffentlichung werden insoweit den Stiftungen die entsprechenden Aufwendungen erspart.

Die bisherige Verpflichtung zur Unterrichtung der zuständigen Behörde über den Haushaltsplan einer Stiftung soll ersatzlos entfallen und auch von der Vorlage der Jahresrechnung bei der zuständigen Behörde soll abgesehen werden, soweit dies in der Stiftungssatzung bestimmt ist. Hierdurch wird nicht nur dem Gebot der vorrangigen Beachtung des Stifterwillens Rechnung getragen, sondern auch der Verwaltungsaufwand bei den Stiftungen und der zuständigen Behörde nachhaltig reduziert.

Die für eine Stiftung in Zukunft bestehende Verpflichtung, der Stiftungsbehörde die zur Führung des Stiftungsverzeichnisses notwendigen Angaben mitzuteilen, kann vor allem bei der erstmaligen Erfassung der notwendigen Angaben zu geringen Mehrbelastungen bei der Verwaltung einer Stiftung führen.

Die bisher von den Kreisverwaltungen und den Stadtverwaltungen der kreisfreien Städte wahrgenommenen Aufgaben der Rechtsaufsicht über rechtsfähige Stiftungen sollen zukünftig bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, die auch landesweit für die Entscheidung über die Anerkennung der Rechtsfähigkeit einer Stiftung und für die Führung des Stiftungsverzeichnisses zuständig sein wird, zusammengeführt werden. Insoweit wird der Wegfall dieser Aufgaben bei den Kreisverwaltungen und den Stadtverwaltungen der kreisfreien Städte zu Kosteneinsparungen führen.

Da das neue Landesstiftungsgesetz darauf abzielt, die Eigenverantwortung der Stifterinnen und Stifter zu stärken und die Mitwirkung der Stiftungsbehörde bei der Anerkennung der Rechtsfähigkeit und insbesondere der Beaufsichtigung von rechtsfähigen Stiftungen auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken, wird die Bündelung der Aufgaben der Rechtsaufsicht über nahezu alle rechtsfähigen Stiftungen einschließlich der Führung des Stiftungsverzeichnisses bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion zu einem lediglich geringen personellen Mehraufwand führen.

#### **E. Zuständigkeit**

Federführend ist das Ministerium des Innern und für Sport.

**Der Ministerpräsident des Landes Rheinland-Pfalz**

Mainz, den 11. Mai 2004

An den  
Herrn Präsidenten  
des Landtags Rheinland-Pfalz

55116 Mainz

**Entwurf eines Landesstiftungsgesetzes (LStiftG)**

Als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung beschlossenen Gesetzentwurf.

Ich bitte Sie, die Regierungsvorlage dem Landtag zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Federführend ist der Minister des Innern und für Sport.

Kurt Beck

**Landesstiftungsgesetz  
(LStiftG)**

**Inhaltsübersicht**

**Teil 1  
Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Zweck
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Stiftungsbehörden
- § 5 Stiftungsverzeichnis

**Teil 2  
Stiftungen des bürgerlichen Rechts**

- § 6 Zuständige Behörde
- § 7 Verwaltung der Stiftung
- § 8 Änderung der Satzung, Aufhebung der Stiftung
- § 9 Stiftungsaufsicht

**Teil 3  
Besondere Arten von Stiftungen**

- § 10 Stiftungen des öffentlichen Rechts
- § 11 Kommunale Stiftungen
- § 12 Kirchliche Stiftungen

**Teil 4  
Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- § 13 Klärung von Rechtsverhältnissen
- § 14 Änderung der Gemeindeordnung
- § 15 In-Kraft-Treten

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Teil 1  
Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1  
Zweck**

(1) Dieses Gesetz soll sicherstellen, dass der Stifterwille vorrangig beachtet wird.

(2) Zweck dieses Gesetzes ist es auch, die Handlungs- und Entscheidungsfreiheit der Stiftungsorgane zu gewährleisten.

**§ 2  
Geltungsbereich**

(1) Dieses Gesetz gilt für rechtsfähige Stiftungen, die ihren Sitz in Rheinland-Pfalz haben.

(2) Stiftungen, die außerhalb von Rheinland-Pfalz entstanden sind und ihren Sitz nach Rheinland-Pfalz verlegen, unterliegen diesem Gesetz. Die Verlegung des Sitzes ist der Stiftungsbehörde anzuzeigen.

## § 3

## Begriffsbestimmungen

- (1) Stiftungen im Sinne dieses Gesetzes sind die rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen und des öffentlichen Rechts.
- (2) Private Stiftungen sind Stiftungen des bürgerlichen Rechts, die überwiegend private Zwecke verfolgen, insbesondere Familienstiftungen.
- (3) Öffentliche Stiftungen sind die Stiftungen des bürgerlichen Rechts, die überwiegend gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verfolgen, und die Stiftungen des öffentlichen Rechts. Für kirchliche Stiftungen gilt Absatz 6.
- (4) Stiftungen des öffentlichen Rechts sind rechtsfähige Stiftungen, die zum Land, zu einer kommunalen Gebietskörperschaft oder zu einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts in einer solchen Beziehung stehen, dass sie als öffentliche Einrichtung erscheinen, und als Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet oder anerkannt worden sind. Für kirchliche Stiftungen gilt Absatz 6.
- (5) Kommunale Stiftungen sind Stiftungen des bürgerlichen oder des öffentlichen Rechts, deren Zweck im Rahmen der jeweiligen kommunalen Aufgaben liegt, deren Verwaltung von einer kommunalen Gebietskörperschaft oder einem Zweckverband wahrgenommen wird und die als kommunale Stiftung errichtet oder anerkannt worden sind.
- (6) Kirchliche Stiftungen sind Stiftungen des bürgerlichen oder des öffentlichen Rechts, die kirchliche Aufgaben wahrnehmen und als kirchliche Stiftung errichtet oder anerkannt worden sind. Als kirchliche Stiftungen gelten auch Stiftungen des bürgerlichen oder des öffentlichen Rechts, die Aufgaben einer Jüdischen Gemeinde oder einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft wahrnehmen und als dieser zugeordnete Stiftung errichtet oder anerkannt worden sind.

## § 4

## Stiftungsbehörden

- (1) Stiftungsbehörde ist die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion.
- (2) Oberste Stiftungsbehörde ist, vorbehaltlich des Absatzes 3, das für die Angelegenheiten der Stiftungen zuständige Ministerium.
- (3) Für Stiftungen, die vorwiegend der Religion, der Wissenschaft und Forschung, dem Unterricht und der Erziehung, der Kunst oder der Denkmalpflege gewidmet sind, ist das fachlich jeweils zuständige Ministerium oberste Stiftungsbehörde; dies gilt nicht, wenn die betreffende Ministerin oder der betreffende Minister oder eine Bedienstete oder ein Bediensteter dieses Ministeriums einem Organ der Stiftung angehört. Bei Stiftungen mit gemischten Zwecken entscheidet der überwiegende Zweck. Im Zweifelsfall entscheidet die Landesregierung.
- (4) Soweit dies zur Vermeidung von Interessenkollisionen erforderlich ist oder wenn ein Mitglied der Landesregierung oder eine Bedienstete oder ein Bediensteter eines Ministeriums einem Organ einer Stiftung angehört, bestimmt die oberste

Stiftungsbehörde diejenige Landesbehörde, die nach Errichtung der Stiftung mit Ausnahme des § 5 die Aufgaben der Stiftungsbehörde wahrnimmt.

§ 5  
Stiftungsverzeichnis

(1) Die Stiftungsbehörde führt ein Verzeichnis der rechtsfähigen öffentlichen Stiftungen, die ihren Sitz in Rheinland-Pfalz haben (Stiftungsverzeichnis). Auf Antrag der zuständigen Kirchenbehörde werden auch kirchliche Stiftungen in das Stiftungsverzeichnis aufgenommen.

(2) In das Stiftungsverzeichnis sind einzutragen:

1. der Name der Stiftung,
2. der Zweck der Stiftung,
3. das zur Vertretung berechnigte Organ der Stiftung,
4. das Jahr der Errichtung der Stiftung,
5. der Sitz der Stiftung sowie
6. die Anschrift der Stiftung.

(3) Die Stiftung hat die in Absatz 2 genannten Angaben und spätere Änderungen der Stiftungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

(4) Eintragungen im Stiftungsverzeichnis begründen nicht die Vermutung ihrer Richtigkeit.

(5) Die Einsicht in das Stiftungsverzeichnis ist jedermann gestattet. Um eine Einsichtnahme auch in elektronischer Form zu ermöglichen, ist das Stiftungsverzeichnis in das Internetangebot der Stiftungsbehörde einzustellen.

**Teil 2**  
**Stiftungen des bürgerlichen Rechts**

§ 6  
Zuständige Behörde

(1) Zuständige Behörde im Sinne der §§ 80 bis 88 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ist die Stiftungsbehörde.

(2) Die Entscheidung über den Antrag auf Anerkennung der Stiftung als rechtsfähig ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller zuzustellen. Verstirbt die Stifterin oder der Stifter nach der Antragstellung, ist die Entscheidung den Erben oder der mit der Testamentsvollstreckung betrauten Person zuzustellen; sie ist auch dem Nachlassgericht mitzuteilen.

§ 7  
Verwaltung der Stiftung

(1) Die Stiftungsorgane haben nach Maßgabe des Stifterwillens für die dauernde und nachhaltige Verwirklichung des Stiftungszwecks zu sorgen.

(2) Soweit nicht in der Satzung etwas anderes bestimmt ist oder der Stifterwille auf andere Weise nicht verwirklicht werden kann, ist das Stiftungsvermögen möglichst ungeschmälert zu erhalten; Umschichtungen des Stiftungsvermögens sind nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig. Das Stiftungsvermögen ist von anderem Vermögen getrennt zu halten.

(3) Soweit nicht in der Satzung etwas anderes bestimmt ist, sind die Erträge des Stiftungsvermögens und die nicht zu seiner Erhöhung bestimmten Zuwendungen Dritter zur Verwirklichung des Stiftungszwecks einschließlich der Verwaltungskosten zu verwenden. Die Erträge können auch dem Stiftungsvermögen zugeführt werden, soweit dies der nachhaltigen Verwirklichung des Stiftungszwecks dient.

(4) Die Stiftung hat innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks zu erstellen. Wird eine Stiftung durch einen Prüfungsverband, eine öffentlich bestellte Wirtschaftsprüferin, einen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer, eine anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder eine Behörde geprüft, kann von der Erstellung der Jahresrechnung abgesehen werden, soweit die in Satz 1 genannten Angaben in dem Prüfungsbericht enthalten sind.

#### § 8

##### Änderung der Satzung, Aufhebung der Stiftung

(1) Soweit nicht in der Satzung etwas anderes bestimmt ist, kann der Vorstand der Stiftung eine Änderung der Satzung beschließen, wenn hierdurch der Stiftungszweck oder die Organisation der Stiftung nicht wesentlich verändert wird.

(2) Soweit nicht in der Satzung etwas anderes bestimmt ist, kann der Vorstand der Stiftung nach Anhörung der Stifterin oder des Stifters eine Erweiterung oder Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Aufhebung der Stiftung beschließen, wenn eine wesentliche Änderung der Verhältnisse eingetreten ist.

(3) Beschlüsse nach den Absätzen 1 und 2 bedürfen der Anerkennung durch die Stiftungsbehörde.

#### § 9

##### Stiftungsaufsicht

(1) Stiftungen des bürgerlichen Rechts unterliegen nach Maßgabe dieses Gesetzes der Rechtsaufsicht durch die Stiftungsbehörde, um sicherzustellen, dass ihre Verwaltung im Einklang mit der Satzung und dem Stifterwillen geführt wird. Die Rechtsaufsicht ist so zu führen, dass die Entschlusskraft und die Eigenverantwortung der Stiftungsorgane gefördert wird. Private Stiftungen nach § 3 Abs. 2 unterliegen der staatlichen Aufsicht nur insoweit, als sicherzustellen ist, dass ihr Bestand und ihre Betätigung nicht dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen.

(2) Die Stiftung hat der Stiftungsbehörde innerhalb von neun Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres die Jahresrechnung oder den Prüfungsbericht nach § 7 Abs. 4 vorzulegen. Auf Antrag kann die Stiftungsbehörde die Vorlagefrist nach Satz 1 verlängern; sie kann auch gestatten, dass die Unterlagen nach Satz 1 für mehrere Jahre zusammengefasst eingereicht werden. In den Fällen des § 7 Abs. 4 Satz 2 bedarf es keiner nochmaligen Rechnungsprüfung durch die Stiftungsbehörde. Für öffentliche Stiftungen nach § 3 Abs. 3 Satz 1 gilt Satz 1 nur, soweit nicht in der Satzung etwas anderes bestimmt ist.

(3) Liegen der Stiftungsbehörde Anhaltspunkte vor, dass bei der Verwaltung der Stiftung dieses Gesetz nicht beachtet oder

gegen die Satzung verstoßen wurde, kann sie ergänzende Auskünfte einholen, die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen sowie im erforderlichen Umfang eine weitergehende Prüfung vornehmen oder auf Kosten der Stiftung veranlassen.

(4) Soweit Beschlüsse oder sonstige Maßnahmen der Stiftungsorgane gegen dieses Gesetz oder die Satzung verstoßen, kann die Stiftungsbehörde diese beanstanden und verlangen, dass sie innerhalb einer bestimmten Frist aufgehoben oder rückgängig gemacht werden. Die beanstandeten Beschlüsse und Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden. Kommt die Stiftung einem Verlangen nach Satz 1 nicht fristgemäß nach, kann die Stiftungsbehörde einen beanstandeten Beschluss aufheben und die Rückgängigmachung sonstiger Maßnahmen auf Kosten der Stiftung veranlassen. Die Sätze 1 und 3 gelten entsprechend, wenn Stiftungsorgane eine rechtlich gebotene Maßnahme unterlassen.

(5) Hat ein Mitglied eines Stiftungsorgans eine grobe Pflichtverletzung begangen oder sich zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung als unfähig erwiesen, kann die Stiftungsbehörde ihm die Ausübung seiner Tätigkeit einstweilen untersagen oder seine Abberufung verlangen.

(6) Reichen die Befugnisse der Stiftungsbehörde nach den Absätzen 3 bis 5 nicht aus, um eine ordnungsgemäße Verwaltung der Stiftung zu gewährleisten oder wiederherzustellen, kann die Stiftungsbehörde die Durchführung der Beschlüsse und Anordnungen einer von ihr zu bestellenden Person oder Stelle übertragen.

(7) Die Stiftungsbehörde stellt auf Antrag unentgeltlich eine Bescheinigung darüber aus, wer nach Maßgabe der Satzung und der von der Stiftung mitgeteilten Angaben zur Vertretung der Stiftung berechtigt ist.

### **Teil 3**

#### **Besondere Arten von Stiftungen**

##### **§ 10**

##### **Stiftungen des öffentlichen Rechts**

(1) Soweit eine Stiftung des öffentlichen Rechts nicht durch Gesetz, aufgrund eines Gesetzes oder durch einen Akt der Landesregierung errichtet wird, bedarf sie zur Erlangung der Rechtsfähigkeit der Anerkennung durch die Stiftungsbehörde.

(2) Die §§ 4 bis 9 dieses Gesetzes sowie die §§ 80 bis 88 BGB gelten für Stiftungen des öffentlichen Rechts entsprechend, soweit nicht durch Gesetz, aufgrund eines Gesetzes oder durch einen Akt der Landesregierung etwas anderes bestimmt ist.

(3) Ist bei einer Stiftung des öffentlichen Rechts eine anfallberechtigte Person oder Stelle nicht bestimmt, fällt das Stiftungsvermögen im Falle ihrer Aufhebung bei kirchlichen Stiftungen an die jeweilige Kirche, bei kommunalen Stiftungen an die stiftungsverwaltende kommunale Gebietskörperschaft oder den stiftungsverwaltenden Zweckverband und in allen sonstigen Fällen an das Land.

##### **§ 11**

##### **Kommunale Stiftungen**

Bei rechtsfähigen kommunalen Stiftungen werden die Aufgaben nach § 9 von der Behörde wahrgenommen, die die



Staatsaufsicht über die stiftungsverwaltende kommunale Gebietskörperschaft oder den stiftungsverwaltenden Zweckverband führt.

#### § 12 Kirchliche Stiftungen

(1) Eine von der Kirche errichtete kirchliche Stiftung ist auf Antrag der zuständigen Kirchenbehörde durch die Stiftungsbehörde als rechtsfähig anzuerkennen, wenn der Kirchenbehörde die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks gewährleistet erscheint, der Stiftungszweck das Gemeinwohl nicht gefährdet und das Stiftungsgeschäft den Anforderungen des § 81 Abs. 1 BGB genügt. Eine nicht von der Kirche errichtete kirchliche Stiftung ist mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Kirchenbehörde nach Maßgabe des Satzes 1 ebenfalls als rechtsfähige kirchliche Stiftung anzuerkennen.

(2) Hat das zuständige Organ einer kirchlichen Stiftung eine Erweiterung oder Änderung des Stiftungszwecks, eine sonstige Änderung der Satzung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Aufhebung der Stiftung beschlossen und hat die zuständige Kirchenbehörde hierzu ihre vorherige Zustimmung erteilt, so ist diese Entscheidung durch die Stiftungsbehörde auf Antrag anzuerkennen.

(3) Kirchliche Stiftungen unterliegen nicht der Stiftungsaufsicht nach § 9.

(4) Ist bei einer rechtsfähigen kirchlichen Stiftung des bürgerlichen Rechts eine anfallberechtigte Person oder Stelle nicht bestimmt, fällt das Stiftungsvermögen im Falle ihrer Aufhebung an die jeweilige Kirche.

#### **Teil 4** **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

#### § 13 Klärung von Rechtsverhältnissen

(1) Bestehen Zweifel, ob es sich bei einer mit Vermögen ausgestatteten Einrichtung um eine rechtsfähige Stiftung handelt, kann die Stiftungsbehörde auf Antrag über die Anerkennung als rechtsfähig entscheiden, wenn ein rechtliches Interesse an der Entscheidung besteht.

(2) Soweit hieran ein berechtigtes Interesse besteht, kann die Stiftungsbehörde auf Antrag die Rechtsnatur einer rechtsfähigen Stiftung feststellen. Steht infrage, ob es sich um eine kirchliche Stiftung handelt, ist die zuständige Kirchenbehörde anzuhören.

#### § 14 Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2003 (GVBl. S. 390), BS 2020-1, wird wie folgt geändert:

In § 84 Abs. 1 wird das Wort „Stiftungsgesetz“ durch das Wort „Landesstiftungsgesetz“ ersetzt.

§ 15  
In-Kraft-Treten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Stiftungsgesetz vom 22. April 1966 (GVBl. S. 95), zuletzt geändert durch Artikel 161 des Gesetzes vom 12. Oktober 1999 (GVBl. S. 325), BS 401-1, außer Kraft.

## Begründung

### A. Allgemeines

Durch das Gesetz zur Modernisierung des Stiftungsrechts vom 15. Juli 2002 (BGBl. I S. 2634) ist das im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelte materielle Stiftungsrecht mit dem Ziel geändert worden, die rechtlichen Anforderungen für das Entstehen einer Stiftung transparenter und einfacher zu gestalten und damit die Stifterfreiheit zu stärken. Die Voraussetzungen für die Anerkennung der Rechtsfähigkeit einer Stiftung des bürgerlichen Rechts sind nunmehr abschließend und bundeseinheitlich in den §§ 80 ff. BGB geregelt. Gleichzeitig ist der Rechtsanspruch auf Anerkennung der Rechtsfähigkeit einer Stiftung gesetzlich verankert worden.

Die auf Bundesebene beschlossenen Neuregelungen zur Erleichterung der Errichtung einer Stiftung des bürgerlichen Rechts beruhen im Wesentlichen auf dem Ergebnis der Beratungen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Stiftungsrecht, die unter Federführung des Bundesministeriums der Justiz den Reformbedarf auf dem Gebiet des Stiftungsprivatrechts untersucht und am 19. Oktober 2001 ihren Abschlussbericht vorgelegt hat.

Auf der Grundlage einer in allen Ländern durchgeführten rechtstatsächlichen Erhebung und nach Anhörung einer Reihe von Verbänden und Sachverständigen aus dem Bereich des Stiftungswesens kam die Arbeitsgruppe zu dem Ergebnis, dass die Verfahren zur Errichtung einer Stiftung des bürgerlichen Rechts überwiegend im Einvernehmen zwischen den Stifterinnen und Stiftern und den Stiftungsbehörden in einem vertretbaren Zeitrahmen durchgeführt werden. Von der Arbeitsgruppe ist weiter festgestellt worden, dass sich das bestehende Genehmigungssystem grundsätzlich bewährt habe und durch die Einführung eines Registrierungssystems eine Erleichterung oder Beschleunigung des Verfahrens nicht zu erwarten sei.

Die von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe auf Bundesebene empfohlenen gesetzlichen Regelungen zur Modernisierung des Stiftungsrechts betreffen im Einzelnen

- die Verankerung des Rechtsanspruchs auf Anerkennung der Rechtsfähigkeit einer Stiftung im Bürgerlichen Gesetzbuch („Recht auf Stiftung“),
- die bundeseinheitlich abschließende Festlegung der materiell-rechtlichen Voraussetzungen für das Entstehen einer Stiftung des bürgerlichen Rechts, sowie
- die gesetzliche Klarstellung, dass Stiftungen des bürgerlichen Rechts für alle gemeinwohlkonformen Zwecke errichtet werden können.

Von der Arbeitsgruppe ist außerdem vorgeschlagen worden, im Interesse der Erleichterung und Beschleunigung des Verfahrens der Anerkennung der Rechtsfähigkeit einer Stiftung die Verpflichtung einer Stifterin oder eines Stifters zur Vorlage von Unterlagen und Nachweisen auf den unbedingt notwendigen Umfang zu beschränken. Bei der Errichtung einer Stiftung unter Lebenden sei insoweit regelmäßig als ausreichend anzusehen, dass ein entsprechender schriftlicher Antrag vorgelegt wird, dem das Stiftungsgeschäft, die Zusicherung der er-

forderlichen Vermögensausstattung sowie die Satzung beigefügt sind. Die vorgenannten Vorschläge zur Vereinfachung und Beschleunigung des behördlichen Verfahrens der Errichtung einer Stiftung werden von der in Rheinland-Pfalz landesweit für die Anerkennung der Rechtsfähigkeit einer Stiftung des bürgerlichen Rechts zuständigen Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion bereits derzeit berücksichtigt.

Bei den Stiftungen des bürgerlichen Rechts handelt es sich ganz überwiegend um juristische Personen, die steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung (AO) verfolgen. Die steuerliche Begünstigung setzt unter anderem voraus, dass in der Satzung festgelegt ist, welche steuerbegünstigten Zwecke verfolgt und auf welche Art und Weise diese verwirklicht werden sollen. Die Prüfung der formellen Satzungsmaßigkeit und die Entscheidung über die vorläufige Anerkennung der Gemeinnützigkeit obliegt grundsätzlich dem für den Sitz der Stiftung zuständigen Finanzamt. Um das Verfahren der Errichtung einer Stiftung bürgerfreundlicher auszugestalten, ist von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe in diesem Zusammenhang vorgeschlagen worden, dass die notwendige Abstimmung mit der zuständigen Finanzbehörde auf Wunsch einer Stifterin oder eines Stifters auch unmittelbar durch die Stiftungsbehörde vorgenommen werden kann. Diese „Serviceleistung“ der Stiftungsbehörde wird in Rheinland-Pfalz bereits derzeit allen stiftungswilligen Personen angeboten. Auf diese Weise ist gewährleistet, dass die Betroffenen selbst entscheiden können, ob sie die vorläufige Bescheinigung über die Steuerbegünstigung unmittelbar bei dem zuständigen Finanzamt beantragen oder hierfür die Vermittlung durch die Stiftungsbehörde in Anspruch nehmen wollen. Die im Rahmen der Diskussion um die Modernisierung des Stiftungsrechts vereinzelt erhobene Forderung, eine förmliche Verbindung des stiftungsrechtlichen und des steuerrechtlichen Verfahrens generell gesetzlich vorzuschreiben, ist von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe abgelehnt worden, weil eine entsprechende Regelung die jeweiligen Besonderheiten der beiden Verwaltungsverfahren nur unzureichend berücksichtigen und insbesondere auch dem Interesse von Stifterinnen und Stiftern an einer flexiblen Ausgestaltung des Verfahrens der Errichtung einer steuerbegünstigten Stiftung zuwiderlaufen würde.

Im Interesse der Verbesserung der Transparenz im Stiftungswesen ist von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe im Übrigen empfohlen worden, in jedem Bundesland Stiftungsverzeichnisse zu führen und diese öffentlich zugänglich zu machen. Diese Verzeichnisse sollten nach Auffassung der Arbeitsgruppe allerdings nicht mit einer dem Vereinsregister vergleichbaren Publizitätswirkung ausgestattet werden, da der mit dem Aufbau und der Führung eines entsprechenden Registers sowohl für die Stiftungsorgane als auch für die Stiftungsbehörde verbundene Verwaltungsaufwand außer Verhältnis zu dem entsprechenden Nutzen stünde. Soweit das Organ einer Stiftung gegenüber dem Grundbuchamt oder gegenüber sonstigen Dritten den Nachweis der Vertretungsbeziehung für die Stiftung führen müsse, könne für diesen Zweck wie bisher eine Vertretungsbescheinigung durch die zuständige Stiftungsbehörde ausgestellt werden. Mit der Frage der Einrichtung von Stiftungsverzeichnissen hat sich auch der

Ausschuss für Kultur und Medien des Deutschen Bundestages in seiner Sitzung am 17. April 2002 befasst und gefordert, dass nach Maßgabe der Empfehlungen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe in allen Ländern Verzeichnisse über die bestehenden rechtsfähigen Stiftungen geführt werden sollten, die von jedermann eingesehen werden können (Bundestagsdrucksache 14/8894, S. 8). Der Ausschuss hat außerdem angeregt, die Stiftungsverzeichnisse in allen Ländern über das Internet zugänglich zu machen und deren Auswertung zu ermöglichen. Der entsprechende Entschließungsantrag (Bundestagsdrucksache 14/8926) ist vom Deutschen Bundestag in seiner Sitzung am 25. April 2002 beschlossen worden.

Entsprechend der vorgenannten Forderung wird derzeit bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion als der landesweit zuständigen Stiftungsbehörde ein Verzeichnis der rechtsfähigen öffentlichen Stiftungen erstellt, das zukünftig auch in das Internetangebot der Behörde eingestellt werden soll. Das Stiftungsverzeichnis soll von jedermann eingesehen und nach regionalen Gesichtspunkten ausgewertet werden können.

Nachdem die auf Bundesebene erfolgten Änderungen des Bürgerlichen Gesetzbuches zum 1. September 2002 in Kraft getreten sind, und auch die Empfehlungen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Vereinfachung und Erleichterung des Verfahrens der Errichtung einer rechtsfähigen Stiftung auf Verwaltungsebene in Rheinland-Pfalz weitgehend umgesetzt wurden, soll mit dem vorliegenden Gesetzentwurf das Landesstiftungsrecht modernisiert und grundlegend neu gefasst werden.

Der Erlass eines neuen Landesstiftungsgesetzes dient zum einen der Anpassung der landesrechtlichen Vorschriften an die Neuregelungen der §§ 80 bis 88 BGB. Die nunmehr abschließend im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelten Voraussetzungen für die Anerkennung der Rechtsfähigkeit einer Stiftung des bürgerlichen Rechts sowie die Ersetzung des Begriffs der „Genehmigung“ durch den der „Anerkennung“ machen insoweit eine Änderung und Neufassung der Vorschriften des bisherigen Stiftungsgesetzes (StiftG) erforderlich.

Die grundlegende Überarbeitung des Stiftungsgesetzes soll darüber hinaus zum Anlass genommen werden, stärker als bisher den verfassungsrechtlichen Anforderungen Rechnung zu tragen, wonach sowohl Stifterinnen und Stifter als auch Stiftungen selbst sowie die für sie handelnden Organe Träger des durch Artikel 2 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) geschützten Rechts auf freie Entfaltung der Persönlichkeit sind und daraus einen Anspruch auf Respektierung ihrer Handlungs- und Entscheidungsfreiheit herleiten können. Gerade auch für Stiftungen, die als ständige Einrichtung bei der Gestaltung der Gegenwart und der Zukunft mitwirken sollen, bedarf es nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts insoweit des Schutzes gegen unberechtigte Eingriffe des Staates (BVerwG, DVBl. 1973, 795).

In der vorgenannten Entscheidung hat das Bundesverwaltungsgericht im Einzelnen deutlich gemacht, dass Stiftungen Einschränkungen ihrer Handlungs- und Entscheidungsfreiheit nur hinnehmen müssen, soweit dies im überwiegenden Allgemeininteresse geboten ist. Insoweit sei es nämlich Aufgabe der Stiftungsorgane, die im Rahmen der Verwaltung einer Stiftung notwendigen Maßnahmen in eigener Zuständigkeit zu er-

greifen und dementsprechend auch die Verantwortung für deren Folgen zu tragen. Erst wenn eine Entscheidung der für die Stiftung handelnden Organe nicht mehr vertretbar und insbesondere mit einer vernünftigen wirtschaftlichen Betrachtungsweise unvereinbar sei, könne ein Tätigwerden der zuständigen Stiftungsbehörde in Betracht kommen (BVerwG, DVBl. 1973, 795, 796).

Mit der auf eine Stärkung der Stifterfreiheit und der Eigenverantwortung von Stiftungen abzielenden grundlegenden Neufassung der Vorschriften über die Verwaltung und die Aufsichtigung von Stiftungen soll gleichzeitig einer Reihe von Forderungen Rechnung getragen werden, die unter anderem von dem Bundesverband Deutscher Stiftungen, dem Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft, dem Maecenata-Institut für Philanthropie und Zivilgesellschaft, der Expertenkommission zur Reform des Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsrechts und der Enquete-Kommission „Zukunft des bürgerschaftlichen Engagements“ des Deutschen Bundestages sowie insbesondere auch im Schrifttum erhoben worden sind. Bei den vorgenannten Anliegen handelt es sich vor allem um die Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens der Errichtung einer Stiftung, die Streichung von überflüssigen Regelungen im Landesrecht, die Stärkung der Entscheidungsfreiheit von Stifterinnen und Stiftern bei der Ausgestaltung der Satzung sowie die Verbesserung der Rahmenbedingungen für ein bürgerschaftliches Engagement gerade auch im Stiftungsbereich.

Dem Vorschlag, speziell für Stiftungen zusätzliche Publizitäts- und Rechnungslegungsvorschriften zu schaffen, soll in Übereinstimmung mit der Auffassung der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Stiftungsrecht nicht gefolgt werden, weil entsprechende Reglementierungen insbesondere bei kleineren Stiftungen einen nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand verursachen würden, der durch das hierdurch angestrebte Anliegen einer größeren Transparenz nicht gerechtfertigt erscheint. Der Verzicht auf eine gesetzliche Regelung hindert im Übrigen nicht, dass vor allem größere Stiftungen auf freiwilliger Grundlage durch die Veröffentlichung ihrer Jahresberichte oder die Herausgabe sonstiger Publikationen Rechenschaft über ihre Tätigkeit ablegen und durch eine entsprechende Öffentlichkeitsarbeit auch einen Beitrag zur Förderung des Stiftungswesens insgesamt leisten.

Bei ihren Beratungen hat sich die Bund-Länder-Arbeitsgruppe auch mit der in den letzten Jahren zunehmenden Errichtung von „Bürgerstiftungen“ beschäftigt. Hierbei handelt es sich nach Auffassung der Arbeitsgruppe um eine Erscheinungsform der gemeinwohlkonformen Allzweckstiftung, die auf der Grundlage des Bürgerlichen Gesetzbuches errichtet werden kann und bei der ein Bedarf für gesetzliche Sonderregelungen nicht besteht.

Der vorliegende Gesetzentwurf dient vor allem dem Ziel einer Vereinfachung und Straffung der für rechtsfähige Stiftungen geltenden gesetzlichen Regelungen. Deshalb sollen die bisherigen Abschnitte des Stiftungsgesetzes über die „Verwaltung der Stiftung“, die „Umwandlung und Aufhebung der Stiftung“ sowie die „Stiftungsaufsicht“ zukünftig in jeweils einem Paragraphen zusammengefasst werden.

Beim Aufbau des Landesstiftungsgesetzes soll außerdem stärker als bisher berücksichtigt werden, dass Adressat des Ge-

setzes ganz überwiegend die rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts sind. Die für diese Stiftungen geltenden Vorschriften sollen deshalb in einem eigenen Teil zusammengefasst werden, um vor allem die an der Errichtung einer Stiftung interessierten Personen sowie die Organe einer Stiftung in die Lage zu versetzen, sich schnell einen Überblick über die für rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts geltenden stiftungsrechtlichen Bestimmungen zu verschaffen.

Die bisherigen Sondervorschriften für Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie für kommunale und kirchliche Stiftungen sollen zukünftig im Dritten Teil des Landesstiftungsgesetzes unter der Überschrift „Besondere Arten von Stiftungen“ in jeweils einem Paragraphen zusammengefasst werden.

Vonseiten des Städtetages Rheinland-Pfalz, des Landkreistages Rheinland-Pfalz und des Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz sind Einwände gegen den vorliegenden Gesetzentwurf nicht erhoben worden. Der Kommunale Rat hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 2. Februar 2004 zustimmend zur Kenntnis genommen.

Zu dem Gesetzentwurf sind außerdem die Evangelischen Kirchen im Lande Rheinland-Pfalz, das Katholische Büro Mainz, die Notarkammern Koblenz und Pfalz, die Pfälzische Rechtsanwaltskammer und die Rechtsanwaltskammer Koblenz angehört worden. Von den Evangelischen Kirchen im Lande Rheinland-Pfalz und dem Katholischen Büro Mainz ist der Gesetzentwurf als „gelungene Neukonzeption“ des Stiftungsrechts ausdrücklich begrüßt worden, der die Interessen kirchlicher Stiftungen umfassend berücksichtige. Über die von den Kirchen gewünschten Klarstellungen und Ergänzungen ist im Rahmen der mündlichen Erörterung des Gesetzentwurfs am 26. Februar 2004 vollständiges Einvernehmen erzielt worden. In gleicher Weise ist bei der vorgenannten Besprechung mit den Notarkammern Koblenz und Pfalz Einvernehmen über die Berücksichtigung ihrer Anliegen in dem vorliegenden Gesetzentwurf erzielt worden. Vonseiten der rheinland-pfälzischen Rechtsanwaltskammern sind Einwände gegen den Gesetzentwurf nicht erhoben worden.

Das Anliegen der Verbesserung der gesetzlichen Rahmenbedingungen ist in den letzten Jahren auf Bundesebene intensiv geführt worden und hat seinen vorläufigen Abschluss mit dem Gesetz zur Modernisierung des Stiftungsrechts vom 15. Juli 2002 (BGBl. I S. 2634) gefunden. Vor diesem Hintergrund war neben den von dem Gesetzentwurf betroffenen Stellen des Landes auch dem Bundesverband Deutscher Stiftungen, dem Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft, dem Maecenata-Institut für Philanthropie und Zivilgesellschaft sowie weiteren Organisationen und Stellen, die im Bereich des Stiftungswesens aktiv sind, Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf gegeben worden. Der Gesetzentwurf ist von den vorgenannten Verbänden ausdrücklich begrüßt worden und entspricht beispielsweise nach Auffassung des Maecenata-Instituts „in geradezu exemplarischer Weise den Grundanliegen des Reformprozesses, die Autonomie von Stiftern und Stiftungen zu stärken, die Einwirkungsmöglichkeiten der staatlichen Verwaltung zu präzisieren und auf das im öffentlichen Interesse notwendige Maß zu beschränken“. In gleicher Weise hat der Bundesverband Deutscher Stiftungen „den mutigen Reformschritt“ in Rheinland-Pfalz begrüßt und die Neufassung des Stiftungsgesetzes als einen wichtigen Beitrag gewürdigt, um „die Institution der Stiftung in ihrer wichtigen

Rolle für die Weiterentwicklung bürgerschaftlichen Engagements in der Gesellschaft zu stärken“. Soweit vonseiten des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen sowie dem Maecenata-Institut konkrete Änderungs- und Ergänzungswünsche vorgetragen wurden, ist über deren Berücksichtigung bei der mündlichen Erörterung am 26. Februar 2004 Einvernehmen erzielt worden. Darüber hinaus wird mit dem vorliegenden Gesetzentwurf auch den vom Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft vorgetragenen Anliegen weitgehend Rechnung getragen.

Den Maßgaben für eine geschlechtsgerechte Rechtsprache entsprechend Nummer 1.2 des Anhangs 4 zur Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Landesregierung sowie für die Ministerien, die Staatskanzlei und die Vertretung des Landes Rheinland-Pfalz beim Bund und der Europäischen Union (GGO) ist Rechnung getragen worden. Dem vom Bundesverband Deutscher Stiftungen vorgetragenen Anliegen, an dem Begriff des „Stifterwillens“ auch bei Erlass des Landesstiftungsgesetzes festzuhalten, ist entsprochen worden, da insoweit die Voraussetzung der Nummer 3 Satz 3 der Maßgaben für eine geschlechtsgerechte Rechtsprache gegeben ist.

Bei dem vorliegenden Gesetzentwurf handelt es sich nicht um ein Gesetzesvorhaben mit großer Wirkungsbreite oder erheblichen Auswirkungen im Sinne des § 26 Abs. 2 Satz 1 GGO, sodass eine Gesetzesfolgenabschätzung nicht durchzuführen ist. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass die zukünftig im Bereich des Stiftungswesen verbleibenden staatlichen Aufgaben auf den unbedingt notwendigen Mindestumfang beschränkt und landesweit grundsätzlich von lediglich einer Behörde wahrgenommen werden sollen. Der in diesem Zusammenhang vorgesehene Wegfall der Beaufsichtigung von rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen und des öffentlichen Rechts durch die Kreisverwaltungen und die Stadtverwaltungen der kreisfreien Städte wird im Übrigen für die betroffenen Stiftungen zu einer Verwaltungsvereinfachung führen, da diesen zukünftig eine zentrale Stelle als Ansprechpartner zur Verfügung stehen wird.

Der Gesetzentwurf regelt die Rahmenbedingungen für die Errichtung von rechtsfähigen Stiftungen sowie deren Verwaltung und Beaufsichtigung. Spezifische Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichberechtigung hat der vorliegende Gesetzentwurf nicht.

## **B. Zu den einzelnen Bestimmungen**

### **Teil 1 Allgemeine Bestimmungen**

#### **Zu § 1**

Die Errichtung einer rechtsfähigen Stiftung erfolgt regelmäßig im Rahmen der Handlungsfreiheit, die natürlichen und juristischen Personen des privaten Rechts als Grundrechtsträgern durch Artikel 2 Abs. 1 GG gewährleistet ist. Dieses Recht umfasst die Befugnis einer Stifterin oder eines Stifters, im Rahmen der §§ 80 ff. BGB selbst über den Inhalt und die Ausgestaltung des Stiftungsgeschäfts und der Stiftungssatzung zu entscheiden sowie im Einzelnen festzulegen, wie der Zweck der Stiftung nach Maßgabe des Stifterwillens verwirklicht werden soll.

Ist eine Stiftung als rechtsfähig anerkannt, kann sie selbst und insbesondere auch der Vorstand oder ein anderes zur Vertretung der Stiftung berufenes Organ aus dem verfassungsrechtlich garantierten allgemeinen Persönlichkeitsrecht das Recht herleiten, alle Angelegenheiten der Stiftung in eigener Verantwortung zu regeln. Die Gewährleistung der Handlungs- und Entscheidungsfreiheit der Stiftung und der für sie handelnden Organe ist insoweit eine wichtige Voraussetzung für eine effektive Stiftungsverwaltung.

Mit der in der Eingangsbestimmung des Gesetzentwurfs vorgesehenen Regelung soll der besondere Stellenwert, der den verfassungsrechtlichen Prinzipien der Eigenverantwortung und der Selbstbestimmung im Bereich des Stiftungswesens zukommt, verdeutlicht werden. Gleichzeitig wird klargestellt, dass bei der Auslegung und Anwendung der stiftungsrechtlichen Vorschriften die Beachtung des Stifterwillens sowie die Sicherung der Handlungs- und Entscheidungsfreiheit der Stiftungsorgane in besonderer Weise zu berücksichtigen sind.

Das in der Vergangenheit der Beaufsichtigung von Stiftungen zugrunde liegende Verständnis, wonach Stiftungen mit ihrer Errichtung generell „unter die besondere Obhut des Staates“ gelangen, der gleichsam die „Vormundschaft“ für eine Stiftung übernimmt, um den Schutz der „tot daliegenden Vermögensmasse“ einer Stiftung zu gewährleisten, wird insoweit regelmäßig überlagert durch das Gebot der Respektierung des Stifterwillens und die ebenfalls verfassungsrechtlich gewährleistete Handlungs- und Entscheidungsfreiheit der Stiftungsorgane.

Zu Absatz 1

In § 3 StiftG war bisher geregelt, dass bei der Anwendung des Gesetzes der Stifterwille in erster Linie maßgebend ist. Diese Regelung soll in modifizierter Form in die Eingangsbestimmung des Gesetzentwurfs aufgenommen werden, um klarzustellen, dass die Beachtung des Stifterwillens nicht nur als allgemeiner Auslegungsgrundsatz vorrangig herangezogen werden soll, sondern ein zentrales Ziel der gesetzlichen Regelung selbst ist.

Zu den Vorschriften des Gesetzentwurfs, bei deren Vollzug der Stifterwille vorrangig zu beachten ist, gehören insbesondere die Bestimmungen über die Verwaltung einer Stiftung (§ 7), die Änderung der Satzung und die Aufhebung einer Stiftung (§ 8) sowie die Stiftungsaufsicht (§ 9).

Dem Stifterwillen kommt daneben auch bei der Auslegung und Anwendung der Bestimmungen der Stiftungssatzung eine besondere Bedeutung zu. Die im Rahmen der Überarbeitung und Neufassung des geltenden Stiftungsrechts vorgesehene Streichung einer Reihe von gesetzlichen Regelungen und die ausdrückliche Verankerung des Stifterwillens als Gesetzeszweck verfolgt insoweit das Ziel, den Spielraum für eine Stifterin oder einen Stifter bei der Ausgestaltung der Stiftungssatzung zu erweitern und damit die Stifterfreiheit zu stärken. Hat danach eine Stifterin oder ein Stifter neben den notwendigen gesetzlichen Mindestanforderungen in der Stiftungssatzung weitere Festlegungen getroffen, sind diese als Ausfluss des Stifterwillens beim Vollzug der stiftungsrechtlichen Bestimmungen vorrangig zu beachten.

Zu Absatz 2

In seiner Entscheidung vom 22. September 1972 (DVBl. 1973,

795) hat das Bundesverwaltungsgericht vor allem die Grenzen herausgearbeitet, die von den Stiftungsbehörden bei der Beaufsichtigung von rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts zu beachten sind. In diesem Zusammenhang hat das Gericht auf die verfassungsrechtlich gewährleistete Handlungs- und Entscheidungsfreiheit der Stiftungsorgane hingewiesen, die die Befugnis umfasse, die im Rahmen der Verwaltung einer Stiftung notwendigen Entscheidungen grundsätzlich in eigener Verantwortung zu treffen. Ein Einschreiten der Stiftungsaufsichtsbehörde komme insoweit erst in Betracht, wenn das Handeln der Organe einer Stiftung mit einer vernünftigen wirtschaftlichen Betrachtungsweise nicht mehr vereinbar sei (BVerwG, DVBl. 1973, 795, 796). Durch die in Absatz 2 vorgesehene Regelung soll verdeutlicht werden, dass insbesondere die Stiftungsbehörde beim Vollzug der stiftungsrechtlichen Bestimmungen der Handlungs- und Entscheidungsfreiheit der Stiftungsorgane Rechnung zu tragen hat.

Einschränkungen und Erschwernisse für eine wirtschaftliche und effektive Stiftungsverwaltung können sich für die Organe der Stiftung auch aus den in der Satzung getroffenen Regelungen ergeben. Insoweit ist vom Bundesverwaltungsgericht ausdrücklich bestätigt worden, dass die Stiftungsorgane ihre Handlungsfreiheit nicht entgegen dem in der Stiftungssatzung niedergelegten Willen einer Stifterin oder eines Stifters ausnützen dürfen (BVerwG, DVBl. 1973, 795).

Der Schutz des Stifterwillens auf der einen Seite und die Sicherung des notwendigen Spielraums der für die Stiftung handelnden Organe auf der anderen Seite kann in der Praxis dann zu Problemen führen, wenn in der Stiftungssatzung Festlegungen getroffen sind, die eine ordnungsgemäße Verwaltung der Stiftung wesentlich erschweren oder unmöglich machen. In diesem Fall sind die in § 1 genannten Ziele bei der Auslegung der stiftungsrechtlichen Vorschriften möglichst schonend zu einem Ausgleich zu bringen. Einer sachgerechten Abwägung zwischen dem Gebot der Beachtung des Stifterwillens und dem Anliegen einer effektiven Stiftungsverwaltung kommt insoweit vor allem bei Entscheidungen über eine Zweckerweiterung oder eine sonstige wesentliche Änderung der Satzung nach Maßgabe des § 8 Abs. 2 des Gesetzentwurfs eine besondere Bedeutung zu.

Darüber hinaus empfiehlt es sich, im Hinblick auf das Spannungsverhältnis zwischen der Stifterfreiheit und dem Erfordernis einer effektiven Stiftungsverwaltung regelmäßig bereits in der Satzung Festlegungen zu treffen, wie die Verwirklichung des Willens der Stifterin oder des Stifters gewährleistet und gleichzeitig die Handlungs- und Entscheidungsfreiheit der Stiftungsorgane dauerhaft gesichert werden kann.

Zu § 2

Wie bisher soll das Landesstiftungsgesetz für alle rechtsfähigen Stiftungen gelten, die ihren Sitz in Rheinland-Pfalz haben. Ebenso wie in den Stiftungsgesetzen anderer Länder enthielt das bisherige Stiftungsgesetz neben Vorschriften für die rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts auch nähere Bestimmungen für die rechtsfähigen Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie für kommunale und kirchliche Stiftungen. Da sich die Einbeziehung dieser Stiftungen in das Stiftungsgesetz bewährt hat, zahlreiche Stiftungen auf der Grund-

lage der entsprechenden Vorschriften des bisherigen Stiftungsgesetzes errichtet worden sind und im Übrigen in Rheinland-Pfalz ein Verwaltungsorganisationsgesetz, in das die entsprechenden Vorschriften aufgenommen werden könnten, nicht erlassen worden ist, sollen die für die genannten Stiftungen notwendigen Sonderregelungen auch in Zukunft im Landesstiftungsgesetz getroffen werden.

#### Zu Absatz 1

Diese Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 1 Abs. 1 StiftG. Mit der Neuregelung soll lediglich verdeutlicht werden, dass rechtsfähige Stiftungen nur dann dem Geltungsbereich des Landesstiftungsgesetzes unterliegen, wenn sie ihren Sitz in Rheinland-Pfalz haben.

#### Zu Absatz 2

Die Regelung des Satzes 1 entspricht inhaltlich weitgehend der bisherigen Bestimmung des § 1 Abs. 2 StiftG. Ebenso wie in Absatz 1 soll allerdings klargestellt werden, dass rechtsfähige Stiftungen nur dann vom Anwendungsbereich des Gesetzes erfasst sind, wenn sie ihren Sitz in Rheinland-Pfalz haben. Der bisherige Zusatz, wonach Stiftungen dem Geltungsbereich des Stiftungsgesetzes auch unterliegen, wenn sie lediglich ihre Verwaltung nach Rheinland-Pfalz verlegen, soll ersatzlos entfallen. Insoweit erscheint der jeweilige Sitz der Stiftung als Zuordnungskriterium sachgerecht und ausreichend. Die bisher mögliche Verlegung der Verwaltung einer Stiftung nach Rheinland-Pfalz unter gleichzeitiger Belassung des Sitzes der Stiftung in einem anderen Land führte vor allem in denjenigen Fällen zu Abgrenzungsproblemen, in denen für den Geltungsbereich des Stiftungsgesetzes des „abgebenden“ Landes der jeweilige Sitz der Stiftung maßgebend war.

Ungeachtet der vorgesehenen Neufassung bleibt es auch in Zukunft vor allem der Entscheidungsfreiheit einer Stifterin oder eines Stifters vorbehalten, den Sitz der Stiftung zu bestimmen. Bei der Prüfung, ob eine Stiftung ihren Sitz in Rheinland-Pfalz hat, sind insoweit keine allzu hohen Anforderungen an das Vorliegen dieser Voraussetzung zu stellen. Ist in der Satzung ein Ort in Rheinland-Pfalz als Sitz der Stiftung bestimmt worden und liegen der Stiftungsbehörde keine Hinweise vor, die Zweifel an dieser Festlegung begründen, ist von der Anwendbarkeit des Landesstiftungsgesetzes und der hierdurch begründeten Zuständigkeit der Stiftungsbehörde auszugehen.

Verlegen in Zukunft außerhalb des Landes entstandene Stiftungen ihren Sitz nach Rheinland-Pfalz, ist dies nach der in Satz 2 neu aufgenommenen Regelung zukünftig der Stiftungsbehörde anzuzeigen. Auch unabhängig von einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung war in der Vergangenheit regelmäßig eine entsprechende Unterrichtung erfolgt, um der zuständigen Stiftungsbehörde des „aufnehmenden“ Landes eine Prüfung zu ermöglichen, ob gegebenenfalls einzelne Bestimmungen der Satzung einer Anpassung oder Ergänzung bedürfen. Im Hinblick auf die nunmehr bundesrechtlich abschließende Regelung der Voraussetzungen für die Anerkennung der Rechtsfähigkeit einer Stiftung und den mit dem vorliegenden Gesetzentwurf verfolgten Zweck, die Beachtung des Stifterwillens sicherzustellen, wird im Falle der Verlegung des Sitzes einer Stiftung nach Rheinland-Pfalz regelmäßig nur die Bestimmung über den Sitz der Stiftung einer Änderung be-

dürfen und ein weitergehendes Anpassungserfordernis nicht bestehen.

#### Zu § 3

Die Vorschrift über die Definition der einzelnen Stiftungsarten entspricht weitgehend den bisherigen Regelungen des § 2 StiftG. Im Interesse der Transparenz und aus systematischen Gründen sind zusätzlich die bisher in den §§ 39 und 41 Abs. 1 StiftG geregelten Begriffsbestimmungen für kommunale und kirchliche Stiftungen in die Vorschrift aufgenommen worden. Inhaltliche Änderungen und Ergänzungen bei der Festlegung der Merkmale der einzelnen Stiftungsarten sind insoweit erfolgt, als hierdurch die Bestimmung des rechtlichen Charakters der jeweiligen Stiftung und die eindeutige Festlegung der für diese Stiftung geltenden Vorschriften des Landesstiftungsgesetzes erleichtert wird.

#### Zu Absatz 1

In Übereinstimmung mit der bisherigen Regelung des § 2 Abs. 1 StiftG sind Stiftungen im Sinne des Landesstiftungsgesetzes die rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts, die aufgrund der §§ 80 ff. BGB Rechtsfähigkeit erlangt haben, sowie die rechtsfähigen Stiftungen des öffentlichen Rechts.

#### Zu Absatz 2

Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe Stiftungsrecht hatte in ihrem Abschlussbericht empfohlen, an dem bisherigen Prinzip der gemeinwohlkonformen Allzweckstiftung festzuhalten und davon abzusehen, die Errichtung einer Stiftung zukünftig lediglich für steuerbegünstigte Zwecke zuzulassen. Diese Rechtsauffassung ist in der Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung zur Modernisierung des Stiftungsrechts ausdrücklich bestätigt worden (Bundestagsdrucksache 14/8765, S. 10). Da danach weiterhin Stiftungen, die ausschließlich oder überwiegend private Zwecke verfolgen, als rechtsfähig anerkannt werden können, ist die bisher in § 2 Abs. 2 StiftG getroffene Regelung unverändert in Absatz 2 übernommen worden. Wie bisher sind Familienstiftungen als typische private Stiftungen beispielhaft im Gesetz genannt. Zu den privaten Stiftungen im Sinne des Absatzes 2 gehören daneben auch unternehmensverbundene Stiftungen sowie sonstige Stiftungen, die ausschließlich oder überwiegend private Zwecke verfolgen.

#### Zu Absatz 3

Als öffentliche Stiftungen waren nach § 2 Abs. 3 StiftG bisher Stiftungen des bürgerlichen Rechts anzusehen, die überwiegend öffentliche Zwecke verfolgen, sowie die Stiftungen des öffentlichen Rechts. Zu den öffentlichen Zwecken rechnet nach der bisherigen Definition des § 2 Abs. 5 StiftG solche, die der Religion, der Wissenschaft und Forschung, der Bildung, dem Unterricht und der Erziehung, der Kunst und der Denkmalpflege, dem Naturschutz und der Pflege heimatischen Brauchtums, der Gesundheitspflege, dem Sport und der Jugendpflege sowie der Wohltätigkeit oder sonst dem Gemeinwohl dienen.

In Abgrenzung zu den privaten Stiftungen gehörten neben den Stiftungen des öffentlichen Rechts zu den öffentlichen Stiftungen danach vor allem diejenigen Stiftungen des bürger-

lichen Rechts, die steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO verfolgten. Dieser Zusammenhang soll durch die Neuregelung des Absatzes 3 verdeutlicht werden, indem ausdrücklich auf die in der Abgabenordnung geregelten gemeinnützigen, kirchlichen und mildtätigen Zwecke Bezug genommen wird. Durch diese Verweisung wird sichergestellt, dass das Vorliegen einer öffentlichen Stiftung, soweit es sich um eine Stiftung des bürgerlichen Rechts handelt, durch die Heranziehung der Vorschriften der Abgabenordnung einschließlich der entsprechenden Ausführungsbestimmungen eindeutig festgestellt werden kann. Auf eine hiervon abweichende gesetzliche Regelung der öffentlichen Zwecke im stiftungsrechtlichen Sinne kann daher im Interesse der Vermeidung von Abgrenzungsproblemen verzichtet werden.

Auch wenn es sich bei den öffentlichen Stiftungen des bürgerlichen Rechts regelmäßig um Körperschaften handelt, die steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verfolgen, soll an der bisherigen Begriffsbestimmung festgehalten werden. Insoweit ist der Begriff der „öffentlichen“ Stiftung geeignet, eine Stiftung, deren Zweck der Förderung der Allgemeinheit dient, gegenüber den ausschließlich oder überwiegend private Zwecke verfolgenden Stiftungen eindeutig abzugrenzen und gleichzeitig die vom Landesstiftungsgesetz ebenfalls erfassten Stiftungen des öffentlichen Rechts, die nicht notwendig gemeinnützige oder sonstige steuerbegünstigte Zwecke verfolgen, in die Definition einzubeziehen. Durch die in Satz 2 vorgesehene Regelung wird klargestellt, dass für kirchliche Stiftungen Absatz 6 gilt.

#### Zu Absatz 4

Der Begriff der Stiftung des öffentlichen Rechts war bisher in § 2 Abs. 4 StiftG definiert. Danach war vom Vorliegen einer Stiftung des öffentlichen Rechts auszugehen, wenn diese ausschließlich öffentliche Zwecke verfolgte und zum Staat, einer Gemeinde, einem Gemeindeverband oder einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts in einer solchen Beziehung stand, dass die Stiftung als eine öffentliche Einrichtung erschien.

Die bisherige Definition ist im Wesentlichen unverändert in Satz 1 übernommen worden. Das Vorliegen einer Stiftung des öffentlichen Rechts setzt danach auch zukünftig voraus, dass die juristische Person zum Land, zu einer kommunalen Gebietskörperschaft oder zu einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts in einer solchen Beziehung steht, dass sie als öffentliche Einrichtung erscheint.

Die Worte „die ausschließlich öffentliche Zwecke verfolgen“ sind nicht in die Neuregelung übernommen worden. Durch das Erfordernis, dass die Stiftung als öffentliche Einrichtung erscheinen muss, ist insoweit sichergestellt, dass diese Rechtsform nur dann in Betracht kommt, wenn die entsprechende juristische Person öffentliche Aufgaben wahrnimmt.

Um eine eindeutige Abgrenzung der Stiftungen des öffentlichen Rechts gegenüber den rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts zu ermöglichen, ist im Übrigen die Definition der Stiftung des öffentlichen Rechts um das Erfordernis ergänzt worden, dass die jeweilige Stiftung ausdrücklich als Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet oder als solche durch eine Entscheidung der Stiftungsbehörde anerkannt worden ist. Durch dieses formelle Kriterium wird die Feststellung des

Charakters einer rechtsfähigen Stiftung erleichtert und gleichzeitig die Entscheidungsfreiheit der jeweiligen Stifterin oder des jeweiligen Stifters hinsichtlich der Festlegung der Rechtsform der Stiftung gestärkt.

Der Begriff der kirchlichen Stiftung ist in Absatz 6 definiert. Insoweit wird durch Satz 2 klargestellt, dass für kirchliche Stiftungen, auch soweit es sich um rechtsfähige Stiftungen des öffentlichen Rechts handelt, Absatz 6 gilt.

#### Zu Absatz 5

Der Begriff der kommunalen Stiftung war bisher in § 39 StiftG definiert. Danach waren als örtliche, kreiskommunale und bezirkkommunale Stiftungen solche Stiftungen anzusehen, deren Zweck im Rahmen der jeweiligen kommunalen Aufgaben lag und nicht wesentlich über den räumlichen Bereich der Gebietskörperschaft hinauswirkte, sofern die Verwaltung von Behörden einer kommunalen Gebietskörperschaft oder eines Zweckverbandes geführt wurde. Für die vorgenannten kommunalen Stiftungen waren in § 84 der Gemeindeordnung (GemO) sowie in § 40 StiftG Sonderregelungen getroffen worden, die insbesondere die Beaufsichtigung dieser Stiftungen durch die Kommunalaufsichtsbehörde betrafen.

Die bisherige Definition der kommunalen Stiftung, bei der es sich sowohl um eine Stiftung des bürgerlichen als auch des öffentlichen Rechts handeln konnte, hat in der Vergangenheit insbesondere in denjenigen Fällen zu Auslegungsproblemen geführt, in denen kommunale Gebietskörperschaften eine rechtsfähige Stiftung gemeinsam mit Verbänden, Vereinen oder sonstigen öffentlichen oder privaten Stellen errichtet haben, deren Verwaltung zwar durch eine kommunale Gebietskörperschaft wahrgenommen wurde, die nach dem Willen der Stifterinnen und Stifter jedoch nicht in gleicher Weise wie die sonstigen kommunalen Einrichtungen den Bestimmungen über die Haushaltswirtschaft und die Beaufsichtigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde unterliegen sollten.

Um die Einordnung einer rechtsfähigen Stiftung des bürgerlichen oder des öffentlichen Rechts als kommunale Stiftung zu erleichtern, soll die bisherige Begriffsbestimmung gestrafft und um das formelle Erfordernis ergänzt werden, dass die Stiftung ausdrücklich als kommunale Stiftung errichtet oder als solche durch die Stiftungsbehörde anerkannt worden ist. Insoweit wird eine kommunale Gebietskörperschaft zukünftig in die Lage versetzt, selbst darüber zu entscheiden, ob eine Stiftung, die im Rahmen der kommunalen Aufgaben liegende Zwecke verfolgt und deren Verwaltung von ihr wahrgenommen wird, als kommunale Stiftung errichtet werden soll.

#### Zu Absatz 6

Die Bestimmung des Begriffs der kirchlichen Stiftung war bisher in § 41 Abs. 1 StiftG, auch in Verbindung mit § 46 StiftG, geregelt. Wegen des Sachzusammenhangs und im Interesse einer Straffung des Landesstiftungsgesetzes insgesamt soll die Definition der kirchlichen Stiftung in Absatz 6 aufgenommen werden.

Ebenso wie bei den kommunalen Stiftungen hat es auch bei den kirchlichen Stiftungen in der Vergangenheit wiederholt Auslegungsprobleme insbesondere in denjenigen Fällen ge-



geben, in denen eine kirchliche Stiftung nicht durch eine Kirchenbehörde selbst, sondern durch sonstige Personen oder Stellen nach Maßgabe des bisherigen § 41 Abs. 1 Buchst. c StiftG errichtet worden ist. Im Interesse der Erleichterung der Abgrenzung kirchlicher Stiftungen gegenüber sonstigen Stiftungen und insbesondere auch im Hinblick auf das Ziel der Stärkung der Entscheidungsfreiheit sowohl der Kirchen als auch der Stifterinnen und Stifter soll die Sondervorschrift für kirchliche Stiftungen zukünftig bereits dann zur Anwendung kommen, wenn eine Stiftung kirchliche Aufgaben wahrnimmt und die Stiftung ausdrücklich als kirchliche Stiftung errichtet oder als solche durch die Stiftungsbehörde anerkannt worden ist.

Auf der anderen Seite sind sowohl die Kirchen selbst als auch Dritte, die eine rechtsfähige Stiftung zur Verfolgung der vorgenannten Zwecke oder auch kirchlicher Zwecke im engeren Sinne errichten wollen, nicht gehindert, diese als Stiftung des bürgerlichen Rechts zu errichten und dabei von einer ausdrücklichen Anerkennung der Stiftung als einer kirchlichen Stiftung abzusehen. Damit wird dem sowohl bei den Kirchen als auch bei einzelnen Stifterinnen und Stiftern bestehenden Bedürfnis nach einer weitgehenden Handlungs- und Entscheidungsfreiheit bei der Errichtung einer Stiftung und deren Zuordnung zur verfassten Kirche Rechnung getragen.

Die Neuregelung der Definition der kirchlichen Stiftung macht die bisherigen Differenzierungen bei der Begriffsbestimmung der kirchlichen Stiftung entbehrlich. Bei den in § 41 Abs. 1 Buchst. a StiftG bisher ausdrücklich genannten ortskirchlichen Stiftungen und Pfründestiftungen handelte es sich unzweifelhaft um kirchliche Stiftungen. Dies gilt im Übrigen unabhängig von der Frage, ob es sich bei den genannten Einrichtungen um rechtlich unselbständige Einrichtungen der jeweiligen Kirchengemeinde handelt, für die die Bestimmungen des Stiftungsgesetzes ohnehin nicht anwendbar sind. Auf die bisher in § 41 Abs. 1 Buchst. b und c StiftG genannten Kriterien kann im Hinblick auf die Neufassung des Begriffs der kirchlichen Stiftung ebenfalls verzichtet werden.

Rechtsfähige kirchliche Stiftungen können sowohl als Stiftung des bürgerlichen Rechts als auch des öffentlichen Rechts errichtet werden. Dies soll in der gesetzlichen Definition des Begriffs der kirchlichen Stiftung zukünftig ausdrücklich klargestellt werden.

Durch Satz 2 wird in Anlehnung an die bisherige Bestimmung des § 46 StiftG geregelt, dass als kirchliche Stiftungen auch Stiftungen des bürgerlichen und des öffentlichen Rechts gelten, die Aufgaben einer Jüdischen Gemeinde oder einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft wahrnehmen und als dieser zugeordnete Stiftung errichtet oder anerkannt worden sind.

#### Zu § 4

Regelungen über die Behörden, die für den Vollzug des Stiftungsgesetzes zuständig sind, waren bisher vor allem in den §§ 4 und 29 StiftG getroffen worden. Während in § 4 StiftG festgelegt war, dass die zur Entstehung einer rechtsfähigen Stiftung des bürgerlichen Rechts erforderliche staatliche Genehmigung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion erteilt wird, regelte § 29 StiftG die Zuständigkeit der Stiftungsaufsichtsbehörden. Nach § 29 Abs. 1 StiftG waren danach die

Kreisverwaltung oder die Stadtverwaltung einer kreisfreien Stadt, in deren Zuständigkeitsbereich die jeweilige Stiftung ihren Sitz oder ihre Verwaltung hatte, als untere Stiftungsaufsichtsbehörde zuständig. In § 29 Abs. 2 und 3 StiftG war außerdem geregelt, dass die Aufgaben der oberen Stiftungsaufsichtsbehörde von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion und die Aufgaben der obersten Stiftungsaufsichtsbehörde von dem für das Stiftungsrecht zuständigen Ministerium wahrgenommen werden. Soweit Stiftungen vorwiegend der Religion, der Wissenschaft und Forschung, dem Unterricht und der Erziehung, der Kunst oder der Denkmalpflege gewidmet waren, sah § 29 Abs. 4 StiftG vor, dass für diese Stiftungen das fachlich jeweils zuständige Ministerium oberste Stiftungsaufsichtsbehörde war.

Neben den Vorschriften über die Stiftungsgenehmigungsbehörde und die zuständigen Stiftungsaufsichtsbehörden enthielt das bisherige Stiftungsgesetz auch Bestimmungen über die Beaufsichtigung von kommunalen Stiftungen durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde (§ 40 Abs. 2 StiftG) sowie die Befreiung kirchlicher Stiftungen von der Staatsaufsicht, soweit diese kirchlicher Vorschrift entsprechend von der zuständigen Kirchenbehörde beaufsichtigt wurden (§ 45 Abs. 1 StiftG). Außerdem war in § 31 Satz 1 StiftG geregelt, dass unter den dort genannten Voraussetzungen die oberste Stiftungsaufsichtsbehörde selbst bestimmen kann, wer die Aufsicht führt.

Der vorliegende Gesetzentwurf bezweckt vor allem eine Stärkung der Eigenverantwortung von Stifterinnen und Stiftern und die Gewährleistung der Handlungs- und Entscheidungsfreiheit der Stiftungsorgane. Daneben sollen mit dem Landesstiftungsgesetz auch die staatlichen Aufgaben im Bereich des Stiftungswesens auf den unbedingt notwendigen Mindestumfang zurückgeführt und zukünftig bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion als der landesweit zuständigen Stiftungsbehörde zusammengeführt werden. Neben der Zuständigkeit für die Anerkennung der Rechtsfähigkeit einer Stiftung, die Anerkennung einer von dem Vorstand der Stiftung beschlossenen Änderung der Satzung und die Führung des Stiftungsverzeichnisses handelt es sich hierbei um die Wahrnehmung der nach dem Willen einer Stifterin oder eines Stifters ausgestaltete reduzierte Stiftungsaufsicht.

Mit den Erleichterungen und Vereinfachungen, die in dem vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehen sind, werden zukünftig Verwaltungsaufgaben ganz entfallen oder nach Maßgabe des Willens der Stifterin oder des Stifters in reduzierter Form wahrzunehmen sein, die bisher von den Kreisverwaltungen und den Stadtverwaltungen der kreisfreien Städte erledigt worden sind. Die durch das Gesetz vom 17. Mai 1972 (GVBl. S. 179) erfolgte Übertragung der Rechtsaufsicht über Stiftungen auf die Kreisverwaltungen und die Stadtverwaltungen der kreisfreien Städte war mit dem Ziel vorgenommen worden, diese Verwaltungsaufgaben „bürgerlich“ vor Ort zu erledigen. Da die staatlichen Aufgaben im Bereich des Stiftungswesens auf den unbedingt notwendigen Mindestumfang zurückgeführt werden sollen, ist ein Erfordernis für die Delegation der genannten Aufgaben auf die Kommunalbehörden nicht mehr gegeben. Die Wahrnehmung der stiftungsbehördlichen Aufgaben auf der Ebene der staatlichen Mittelbehörde entspricht im Übrigen der Rechtslage in den meisten anderen Ländern.

## Zu Absatz 1

Diese Vorschrift bestimmt die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion zur Stiftungsbehörde. Vorbehaltlich der in den Absätzen 2 bis 4 und in § 9 getroffenen Sonderregelungen soll diese Behörde die nach dem Landesstiftungsgesetz beim Staat verbleibenden Aufgaben im Zusammenhang mit der Anerkennung der Rechtsfähigkeit einer Stiftung und deren Beaufsichtigung sowie der Führung des Verzeichnisses der rechtsfähigen öffentlichen Stiftungen wahrnehmen.

Im Hinblick auf die Bündelung nahezu aller stiftungsbehördlichen Aufgaben bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion soll diese zukünftig als Stiftungsbehörde bezeichnet werden. Auf die bisherige Unterscheidung zwischen dem Begriff der Stiftungsgenehmigungsbehörde und dem Begriff der Stiftungsaufsichtsbehörde kann deshalb verzichtet werden. Unberührt hiervon bleibt, dass insbesondere bei den vom Land errichteten Stiftungen die Aufgaben der Stiftungsbehörde weiterhin vielfach von der obersten Stiftungsbehörde wahrgenommen werden.

## Zu Absatz 2

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich dem bisherigen § 29 Abs. 3 StiftG. Das für die Angelegenheiten der Stiftungen fachlich zuständige Ministerium ist gemäß § 4 Nr. 25 der Anordnung über die Geschäftsverteilung der Landesregierung Rheinland-Pfalz das Ministerium des Innern und für Sport.

## Zu Absatz 3

Die bisherige Vorschrift des § 29 Abs. 4 StiftG ist unverändert in Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 1 und Satz 2 und 3 übernommen worden. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die fachlichen Belange der zuständigen Ministerien bei den in den Bereichen Religion, Wissenschaft und Forschung, Unterricht und Erziehung, Kunst sowie Denkmalpflege bestehenden Stiftungen auch in Zukunft angemessen berücksichtigt werden können. Auswirkungen auf die Praxis hat die Vorschrift vor allem in denjenigen Fällen, in denen die oberste Stiftungsbehörde bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 4 eine Entscheidung über die zuständige Stiftungsbehörde zu treffen hat.

Der Grundsatz, wonach bei Stiftungen, die die in Satz 1 Halbsatz 1 genannten Zwecke verfolgen, das fachlich jeweils zuständige Ministerium die Aufgaben der obersten Stiftungsbehörde wahrnimmt, soll nach Satz 1 Halbsatz 2 lediglich dann nicht gelten, wenn die betreffende Ministerin oder der betreffende Minister oder eine Bedienstete oder ein Bediensteter des fachlich zuständigen Ministeriums einem Organ der Stiftung angehört. Mit dieser Regelung soll dem insbesondere vom Rechnungshof verfolgten und vom Landtag unterstützten Anliegen Rechnung getragen werden, bei den Stiftungen des Landes eine strikte Trennung hinsichtlich der Mitwirkung in den Organen einer Stiftung und der Wahrnehmung der Aufgaben der obersten Stiftungsbehörde vorzunehmen.

## Zu Absatz 4

In § 31 Satz 1 StiftG war bisher geregelt, dass in Fällen, in denen eine Stiftung von einer Behörde oder einem ihrer Bediensteten verwaltet wird, die oberste Stiftungsaufsichtsbehörde bestimmt, welche Behörde die Aufgaben der Stif-

tungsaufsicht wahrnimmt. In einer Reihe von Fällen ist dementsprechend durch das Ministerium des Innern und für Sport festgelegt worden, dass einzelne Stiftungen nicht durch die nach § 29 Abs. 1 StiftG zuständige Kreisverwaltung oder Stadtverwaltung einer kreisfreien Stadt, sondern durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion als obere Stiftungsaufsichtsbehörde beaufsichtigt werden. Zur Vermeidung einer Interessenkollision ist die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion insbesondere bei zahlreichen Sparkassenstiftungen mit den Aufgaben der Stiftungsaufsicht betraut worden, weil in den Organen der jeweiligen Stiftung Vertreterinnen oder Vertreter der Kreis- oder Stadtverwaltungen mitwirkten, die zugleich auch die nach § 29 Abs. 1 Satz 1 StiftG zuständigen Stiftungsaufsichtsbehörden waren.

Auf der Grundlage des bisherigen § 31 Satz 1 StiftG ist darüber hinaus vor allem bei den von der Landesregierung errichteten Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie bei Stiftungen, die in einem Ministerium verwaltet werden, regelmäßig dem Ministerium des Innern und für Sport die Aufsicht übertragen worden.

Da sich die bisherige Regelung des § 31 Satz 1 StiftG bewährt hat, soll sie in modifizierter Form in Absatz 4 übernommen werden. Danach bestimmt die fachlich zuständige oberste Stiftungsbehörde insbesondere zur Vermeidung von Interessenkollisionen diejenige Landesbehörde, die nach Errichtung der Stiftung die stiftungsbehördlichen Aufgaben wahrnimmt. Die Bestimmung einer anderen als der im Gesetz vorgesehenen Stiftungsbehörde soll durch die oberste Stiftungsbehörde auch dann erfolgen können, wenn ein Mitglied der Landesregierung oder eine Bedienstete oder ein Bediensteter eines Ministeriums einem Organ einer Stiftung angehört. Damit soll auch in Zukunft ermöglicht werden, dass die Beaufsichtigung nahezu aller rechtsfähigen Stiftungen des Landes durch das Ministerium des Innern und für Sport als oberste Stiftungsbehörde erfolgen kann. Mit der Beibehaltung der bisherigen Regelung werden auch die Voraussetzungen geschaffen, um dem Anliegen des Rechnungshofes entsprechen zu können, wonach die Rechtsaufsicht über alle Stiftungen des Landes vom Ministerium des Innern und für Sport ausgeübt werden sollte. Die Wahrnehmung der stiftungsbehördlichen Aufgaben durch das Ministerium des Innern und für Sport erleichtert im Übrigen die Festlegung einheitlicher Grundsätze für die Rechnungslegung bei den rechtsfähigen Stiftungen des Landes.

Die Regelung des Absatzes 4 kann in der Praxis vor allem Bedeutung erlangen bei Stiftungen, bei deren Verwaltung die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion mitwirkt, sowie bei von der Landesregierung errichteten rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts und den Stiftungen des öffentlichen Rechts, die durch Gesetz, aufgrund eines Gesetzes oder durch einen Akt der Landesregierung errichtet worden sind und deren Satzung eine besondere Bestimmung über die zuständige Stiftungsbehörde nicht vorsieht.

## Zu § 5

Entsprechend den Empfehlungen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Stiftungsrecht und unter Berücksichtigung des Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 25. April 2002 (Bundestagsdrucksache 14/8926) sollen in § 5 die näheren Einzelheiten des Verzeichnisses der rechtsfähigen öffent-

lichen Stiftungen geregelt werden, die in Rheinland-Pfalz ihren Sitz haben. Durch die gesetzliche Regelung wird sichergestellt, dass Grunddaten über diese in Rheinland-Pfalz bestehenden rechtsfähigen Stiftungen in einem Verzeichnis vorgehalten werden und von jedermann in herkömmlicher sowie in elektronischer Form eingesehen werden können.

#### Zu Absatz 1

In Satz 1 ist geregelt, dass alle rechtsfähigen öffentlichen Stiftungen, die ihren Sitz in Rheinland-Pfalz haben, in das bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion zu führende Stiftungsverzeichnis aufzunehmen sind. Zu den öffentlichen Stiftungen gehören nach der Definition des § 3 Abs. 3 des Gesetzentwurfs die Stiftungen des bürgerlichen Rechts, die steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verfolgen, sowie die Stiftungen des öffentlichen Rechts.

Die Aufnahme einer kirchlichen Stiftung in das Stiftungsverzeichnis soll nach Satz 2 nur erfolgen, soweit dies von der zuständigen Kirchenbehörde beantragt wird. Die Entscheidung über die Einstellung kirchlicher Stiftungen in das bei der staatlichen Stiftungsbehörde geführte Verzeichnis ist danach nach Maßgabe des Artikels 140 GG in Verbindung mit Artikel 137 Abs. 3 der Weimarer Reichsverfassung den Kirchen vorbehalten. Soweit diese allerdings daran interessiert sind, entsprechende Informationen in das bei der Stiftungsbehörde geführte Verzeichnis einzustellen, haben sie hierauf nach Maßgabe der in Satz 2 getroffenen Regelung einen Rechtsanspruch. Unberührt bleibt im Übrigen das Recht der Kirchen, im Rahmen der ihnen verfassungsrechtlich garantierten Organisationshoheit eigene Stiftungsverzeichnisse einzurichten, in die alle kirchlichen Stiftungen mit den von den Kirchen für notwendig erachteten Angaben aufgenommen und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden können.

Das Stiftungsverzeichnis hat den Zweck, Informationen über das Stiftungswesen in Rheinland-Pfalz in allgemein zugänglicher Form zur Verfügung zu stellen und insbesondere auch interessierte Personen und sonstige Stellen in die Lage zu versetzen, unmittelbar mit einer Stiftung Kontakt aufnehmen zu können. Mit dem Verzeichnis soll eine Verbesserung der Transparenz insbesondere bei denjenigen Stiftungen erreicht werden, deren Tätigkeit auf die Förderung der Allgemeinheit gerichtet ist und bei denen in der Öffentlichkeit ein besonderes Informationsinteresse besteht. Da ein öffentliches Interesse bei privaten Stiftungen, die als Familienstiftung oder als unternehmensverbundene Stiftung errichtet worden sind, regelmäßig nicht gegeben ist, sollen diese nicht in das Stiftungsverzeichnis aufgenommen werden. Hinzu kommt, dass private Stiftungen nach § 9 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzentwurfs nur insoweit der staatlichen Aufsicht unterliegen, als sicherzustellen ist, dass ihr Bestand und ihre Betätigung nicht dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen. Im Hinblick auf diese weitgehende Freistellung von der staatlichen Aufsicht soll von der Aufnahme privater Stiftungen in das Stiftungsverzeichnis abgesehen werden.

#### Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 sind in das Stiftungsverzeichnis der Name der Stiftung, ihr Zweck, das zur Vertretung berechtigte Organ, das Jahr der Errichtung, der Sitz sowie ihre Anschrift aufzunehmen. Neben der Transparenz, die damit im Bereich des

Stiftungswesens geschaffen wird, ermöglichen die entsprechenden Angaben des Stiftungsverzeichnisses eine Kontaktaufnahme mit den Verantwortlichen einer Stiftung, um nähere Einzelheiten über die Arbeit der Stiftung oder auch bestehende Fördermöglichkeiten in Erfahrung zu bringen. Auf der anderen Seite wird der mit der Führung des Stiftungsverzeichnisses verbundene Verwaltungsaufwand sowohl bei den Stiftungen als auch bei der Stiftungsbehörde auf den unbedingt notwendigen Mindestumfang beschränkt.

Hinsichtlich der von einer Stiftung zu verfolgenden Zwecke sind in der Stiftungssatzung vielfach sehr umfangreiche Festlegungen getroffen worden. Im Interesse der besseren Lesbarkeit und der Erleichterung einer Auswertung der im Stiftungsverzeichnis enthaltenen Informationen ist insoweit als ausreichend anzusehen, dass die Stiftungsbehörde lediglich den Hauptzweck einer Stiftung in das Stiftungsverzeichnis aufnimmt oder den wesentlichen Inhalt der Satzungsbestimmung im Stiftungsverzeichnis wiedergibt. Um den Stifterwillen hinreichend berücksichtigen zu können, empfiehlt es sich, jedenfalls in denjenigen Fällen, in denen die Angaben zum Zweck der Stiftung in erheblich gekürzter Form in das Stiftungsverzeichnis aufgenommen werden sollen, die Stiftung über die zur Einstellung in das Stiftungsverzeichnis vorgesehene Formulierung zu unterrichten und etwaige Änderungs- oder Ergänzungswünsche nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Bei dem Datum „Anschrift der Stiftung“ sind insbesondere Angaben zur postalischen Erreichbarkeit der Stiftung zu machen. Eine Stiftung kann der Stiftungsbehörde darüber hinaus auch die Telefonnummer, die Telefax-Nummer, die E-Mail-Adresse und die Internet-Adresse der Stiftung zur Einstellung in das Stiftungsverzeichnis mitteilen sowie einzelne Personen als Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner der Stiftung benennen.

#### Zu Absatz 3

Nach dieser Vorschrift hat das zuständige Organ der Stiftung die für die Führung des Stiftungsverzeichnisses notwendigen Angaben sowie etwaige spätere Änderungen der Stiftungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Eine Verpflichtung zur Unterrichtung der Stiftungsbehörde besteht hinsichtlich der Anschrift nur bezüglich der Adresse, unter der die Stiftung postalisch erreichbar ist.

#### Zu Absatz 4

Das Stiftungsverzeichnis soll allen Interessierten einen Überblick über die in Rheinland-Pfalz bestehenden öffentlichen Stiftungen und eine Kontaktaufnahme mit einzelnen Stiftungen ermöglichen. Ein darüber hinausgehendes Erfordernis, das Stiftungsverzeichnis als ein mit öffentlichem Glauben ausgestattetes Register zu führen, ist von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Stiftungsrecht demgegenüber nicht gesehen worden. Durch die Regelung des Absatzes 4 wird deshalb klargestellt, dass die Eintragungen im Stiftungsverzeichnis nicht die Vermutung ihrer Richtigkeit begründen.

#### Zu Absatz 5

Das bei der Stiftungsbehörde geführte Stiftungsverzeichnis kann nach Satz 1 von jedermann eingesehen werden. Dies

kann durch die Einsichtnahme in das bei der Stiftungsbehörde in herkömmlicher Form geführte Stiftungsverzeichnis erfolgen. Nach Satz 2 ist daneben vorgesehen, dass das Stiftungsverzeichnis in das Internetangebot der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion einzustellen ist, um interessierten Personen und Stellen auch eine Einsichtnahme in elektronischer Form zu ermöglichen.

Dem gesetzlichen Einsichtsrecht nach Absatz 5 unterliegen alle nach Absatz 2 in das Stiftungsverzeichnis aufgenommenen Informationen über die jeweilige Stiftung einschließlich der personenbezogenen Daten über einzelne Verantwortliche der Stiftung, soweit diese zur Aufnahme in das Stiftungsverzeichnis mitgeteilt worden sind.

## **Teil 2** **Stiftungen des bürgerlichen Rechts**

Zu § 6

Bisher war in § 4 StiftG geregelt, dass die zur Entstehung einer rechtsfähigen Stiftung des bürgerlichen Rechts erforderliche staatliche Genehmigung gemäß § 80 BGB durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion erteilt wird. Aufgrund der Änderungen des Bürgerlichen Gesetzbuches, wonach Stiftungen des bürgerlichen Rechts ihre Rechtsfähigkeit nunmehr aufgrund einer Anerkennung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde erlangen, bedurfte die bisherige Vorschrift, die in Absatz 1 aufgenommen wurde, einer entsprechenden Anpassung.

Der Inhalt einer Stiftungssatzung und die Befugnisse der Stiftungsgenehmigungsbehörde hinsichtlich der Ergänzung oder Änderung des Stiftungsgeschäfts und der Satzung waren bisher in § 5 StiftG geregelt. In Absatz 1 dieser Bestimmung war vorgesehen, dass die Genehmigungsbefugnisse der Stifterin oder dem Stifter Auflagen bezüglich der Ergänzung oder Änderung des Stiftungsgeschäfts machen und auch aufgeben konnte, den Inhalt des Stiftungsgeschäfts in Form einer Satzung festzulegen. In § 5 Abs. 3 StiftG waren darüber hinaus die näheren behördlichen Befugnisse für den Fall geregelt, dass eine Stifterin oder ein Stifter es unterlassen hatte, einer Stiftung eine Satzung zu geben.

Durch das Gesetz zur Modernisierung des Stiftungsrechts vom 15. Juli 2002 (BGBl. I S. 2634) sind die Voraussetzungen, unter denen eine Stiftung des bürgerlichen Rechts Rechtsfähigkeit erlangt, einheitlich und abschließend im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt worden. Da landesrechtliche Regelungen im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz nur erlassen werden können, soweit nicht der Bund eine erschöpfende Regelung getroffen hat, entfalten die vorliegend auf der Grundlage des Artikels 74 Abs. 1 Nr. 1 GG für die Errichtung einer rechtsfähigen Stiftung des bürgerlichen Rechts erlassenen Vorschriften nach Artikel 72 Abs. 1 GG eine Sperrwirkung für entsprechende Regelungen der Länder. Dies gilt im Übrigen unabhängig davon, ob die landesrechtlichen Vorschriften den bundesrechtlichen Bestimmungen widersprechen oder sie nur ergänzen, ohne ihnen auch sachlich zu widersprechen (BVerfGE 102, 99, 115).

Vor dem Hintergrund der nunmehr bundeseinheitlich und abschließend erfolgten Regelung der materiell-rechtlichen Anforderungen für die Errichtung einer rechtsfähigen Stiftung

des bürgerlichen Rechts im Bürgerlichen Gesetzbuch sollen in § 6 neben der Bestimmung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion zur Stiftungsbehörde in Absatz 2 lediglich die Einzelheiten der Bekanntgabe der Entscheidung über die Anerkennung der Rechtsfähigkeit einer Stiftung landesrechtlich normiert werden. Da die Ausgestaltung des Verfahrens der Anerkennung der Rechtsfähigkeit einer Stiftung ebenso wie die in § 80 Abs. 1 BGB ausdrücklich den Ländern zugewiesene Aufgabe der Bestimmung der zuständigen Behörde nicht der Sperrwirkung des Artikels 72 Abs. 1 GG unterliegt, sind gegen die in Absatz 2 vorgesehene Regelung verfassungsrechtliche Bedenken nicht gegeben.

Zu Absatz 1

In dieser Vorschrift ist geregelt, dass die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion als nach Landesrecht zuständige Behörde die Aufgaben nach den §§ 80 bis 88 BGB wahrnimmt. Insoweit ist die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion sowohl für die Entscheidung über die Anerkennung einer Stiftung als rechtsfähig nach § 80 Abs. 1 und § 81 Abs. 2 BGB zuständig als auch für Maßnahmen nach § 83 Satz 2 und § 87 BGB.

Zu Absatz 2

Bisher war in § 8 Abs. 1 StiftG geregelt, dass die Entscheidung der Stiftungsgenehmigungsbehörde der Antragstellerin oder dem Antragsteller zuzustellen ist. Für den Fall, dass die Entscheidung erst nach dem Ableben der Stifterin oder des Stifters ergeht, ist sie den Erben oder der etwaigen Testamentvollstreckerin oder dem etwaigen Testamentvollstrecker zuzustellen und dem Nachlassgericht mitzuteilen. Die bisherige Regelung über die Zustellung der Entscheidung durch die Stiftungsbehörde soll inhaltlich unverändert in Absatz 2 übernommen werden.

§ 8 Abs. 2 StiftG sah bisher vor, dass die Genehmigungsentcheidung, die Satzung der Stiftung und der Zeitpunkt ihrer Entstehung im Staatsanzeiger zu veröffentlichen sind. Auf eine Veröffentlichung der behördlichen Entscheidung und insbesondere auch der Stiftungssatzung im Staatsanzeiger soll zukünftig im Interesse der Verfahrensvereinfachung und insbesondere auch der Vermeidung von Kosten verzichtet werden.

Um einer Stifterin oder einem Stifter die Errichtung einer Stiftung, die gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgt, zu erleichtern, war bereits durch die Landesverordnung über die Gebühren der allgemeinen und inneren Verwaltung einschließlich der Polizeiverwaltung (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 11. Dezember 2001 (GVBl. 2002 S. 38, BS 2013-1-38) mit Wirkung vom 1. Januar 2002 eine Regelung geschaffen worden, wonach Amtshandlungen im Zusammenhang mit Stiftungen gebührenfrei sind, wenn die Stiftung ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verfolgt. Seit diesem Zeitpunkt werden Verwaltungsgebühren im Zusammenhang mit der Errichtung einer Stiftung, die steuerbegünstigte Zwecke verfolgt, nicht mehr erhoben.

Ungeachtet dieser Änderung des Besonderen Gebührenverzeichnisses musste eine Stifterin oder ein Stifter im Rahmen des Auslagensatzes bisher weiterhin die Kosten für die Ver-

öffentlichung der Stiftungssatzung im Staatsanzeiger tragen. Insoweit ist in § 10 Abs. 2 Satz 1 des Landesgebührengesetzes ausdrücklich geregelt, dass eine etwaige Gebührenfreiheit für einzelne Amtshandlungen die Erstattung der in diesem Zusammenhang entstandenen Auslagen unberührt lässt. Die von einer Stifterin oder einem Stifter im Rahmen der Auslagenerstattung in der Vergangenheit zu tragenden Kosten für die Veröffentlichung im Staatsanzeiger richteten sich nach dem Umfang des zu veröffentlichenden Textes und betragen regelmäßig zwischen 200,00 und 400,00 EUR.

Um die für die Veröffentlichung der behördlichen Entscheidung bisher entstehenden Kosten zukünftig zu vermeiden, soll auf die Veröffentlichung der Entscheidung über die Errichtung einer Stiftung des bürgerlichen Rechts verzichtet werden. In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass die bisher in Rheinland-Pfalz vorgesehene Veröffentlichungspflicht vor allem dem Anliegen der Transparenz dienen sollte, die zukünftig durch das bei der Stiftungsbehörde geführte Stiftungsverzeichnis gewährleistet sein wird.

#### Zu § 7

Die gesetzlichen Anforderungen bezüglich der Verwaltung einer rechtsfähigen Stiftung waren bisher im III. Abschnitt des Stiftungsgesetzes in den §§ 13 bis 19 StiftG geregelt. Im Einzelnen handelte es sich dabei um die Festlegung allgemeiner Grundsätze für die Stiftungsverwaltung (§ 13 StiftG), um Regelungen hinsichtlich der Erhaltung des Stiftungsvermögens und der Verwendung der Erträge (§§ 14 und 15 StiftG), um Vorgaben für eine sparsame Wirtschaftsführung (§ 16 StiftG), um die Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltsplanes und zur Vorlage einer Jahresrechnung (§ 17 StiftG) sowie um Vorschriften über die Vermeidung von Interessenkollisionen und die Leistung von Schadensersatz im Falle der Verletzung von Obliegenheiten durch Mitglieder des Vorstands oder eines anderen Organs der Stiftung (§§ 18 und 19 StiftG).

Im Interesse der Straffung und Vereinfachung der gesetzlichen Vorschriften sollen eine Reihe der genannten Vorschriften ersatzlos gestrichen werden. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass zweifelhaft ist, ob beispielsweise für die Regelung über die von den Mitgliedern des Vorstands zu beachtenden Sorgfaltspflichten (§ 13 Abs. 2 StiftG), die Bestimmung zur Vermeidung einer Interessenkollision (§ 18 StiftG) oder die Vorschrift über eine besondere Schadensersatzpflicht (§ 19 StiftG) eine Gesetzgebungskompetenz des Landes gegeben ist.

Die bisherigen Vorschriften für die Verwaltung einer Stiftung sollen vor allem auch deshalb weitgehend entfallen, weil es sich bei den einzelnen Regelungen vielfach um Einschränkungen der verfassungsrechtlich garantierten Stifterfreiheit handelt, für die ein überwiegendes Allgemeininteresse und ein daraus herzuleitendes gesetzliches Regelungsbedürfnis nicht gegeben ist. In gleicher Weise haben die bisher geltenden umfangreichen Bestimmungen über die Verwaltung einer Stiftung auch den Vorstand und etwaige weitere Organe der Stiftung in ihrer Handlungs- und Entscheidungsfreiheit in einem Maße eingeschränkt, das mit dem heutigen Verfassungsverständnis der weitgehenden Eigenverantwortung und Selbstbestimmung der für eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts handelnden Organe nicht vereinbar ist.

Mit dem Verzicht auf eine Reihe der gesetzlichen Vorgaben, die bisher bei der Verwaltung einer Stiftung zu beachten waren, wird der im Schrifttum erhobenen Forderung Rechnung getragen, wonach sich der Gesetzgeber „mit Vermutungen und Auslegungsregeln zurückhalten solle, um auf diese Weise Stifterinnen und Stiftern verstärkt Spielräume für eine zweckgerechte Ausgestaltung des Stiftungsgeschäfts und der Stiftungssatzung einzuräumen“ (vgl. Hüttemann/Rawert, Modellentwurf eines Landesstiftungsgesetzes, ZIP 2002, 2019 ff.). Bei den verbleibenden Vorschriften handelt es sich um gesetzliche Mindestanforderungen, die insbesondere in den Fällen Bedeutung erlangen können, in denen Stifterinnen oder Stifter davon abgesehen haben, in der Satzung nähere Festlegungen für die Verwaltung der Stiftung zu treffen.

Die gesetzlichen Regelungen sind insoweit auch als ein Modell anzusehen, das von stiftungswilligen Personen unverändert oder in modifizierter Form in die jeweilige Stiftungssatzung übernommen werden kann. Für diejenigen Stifterinnen und Stifter, die lediglich den gesetzlichen Mindestanforderungen Rechnung tragen und davon absehen wollen, weitergehende Festlegungen in der Stiftungssatzung zu treffen, wird zugleich die Möglichkeit eröffnet, von ihrer Stifterfreiheit auch in dem Sinn Gebrauch zu machen, es bei der Geltung der gesetzlichen Vorschriften zu belassen.

Die Bestimmungen über die Verwaltung einer Stiftung stehen unter dem Vorbehalt, dass die Stifterin oder der Stifter im Stiftungsgeschäft oder in der Stiftungssatzung nicht etwas anderes bestimmt hat. Sie lassen insoweit den verfassungsrechtlich gebotenen grundsätzlichen Vorrang des Stifterwillens unberührt.

Sind nicht ohnehin in der Stiftungssatzung abweichende Regelungen für die Verwaltung der Stiftung getroffen worden, handelt es sich bei den gesetzlichen Vorschriften über die bei der Stiftungsverwaltung zu beachtenden Grundanforderungen zugleich um die Rahmenbedingungen für die Wahrnehmung der Aufgaben der Rechtsaufsicht durch die Stiftungsbehörde. Diese Konkretisierung und Begrenzung der Aufgaben und Befugnisse der Stiftungsbehörde liegt vor allem auch im Interesse einer Stiftung und der für sie handelnden Organe.

Bedenken hinsichtlich der Befugnis, Regelungen über die Verwaltung einer rechtsfähigen Stiftung in das Landesstiftungsgesetz aufzunehmen, bestehen nicht. Zwar hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass die Bundesgesetzgebung nach Maßgabe des Artikels 72 GG Vorrang genießt, wenn sich der Bund und ein Land im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung jeweils auf dieselbe Kompetenzbestimmung des Grundgesetzes stützen (BVerfGE 102, 99, 114). Gleichzeitig hat das Bundesverfassungsgericht jedoch auch klargestellt, dass Raum für eine landesrechtliche Regelung dann bleibt, wenn und soweit die bundesrechtliche Regelung nicht erschöpfend ist (BVerfGE 102, 99, 115). Wann eine bundesrechtliche Regelung im Einzelfall als erschöpfend anzusehen ist, folgt nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts aus einer Gesamtwürdigung des betreffenden Normenkomplexes. Der Erlass eines Bundesgesetzes über einen bestimmten Gegenstand rechtfertigt insoweit für sich allein noch nicht die Annahme, dass damit die Länder von eigener Gesetzgebung ausgeschlossen seien. Vielmehr könnten Bereiche verbleiben, die für die Gesetzgebung der Länder offen seien

(BVerfGE 102, 99, 114, 115; 56, 110, 119). Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts ist danach maßgebend, ob ein bestimmter Sachbereich tatsächlich umfassend und lückenlos geregelt ist oder nach dem aus der Gesetzgebungsgeschichte und den einschlägigen Materialien ablesbaren objektivierten Willen des Gesetzgebers abschließend geregelt werden sollte.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Modernisierung des Stiftungsrechts zielte darauf ab, die Voraussetzungen, unter denen eine Stiftung Rechtsfähigkeit erlangt, im Bürgerlichen Gesetzbuch abschließend zu bestimmen (Bundestagsdrucksache 14/8765, S. 1). Demgegenüber sollten die Regelungen über die Zuständigkeit und das Verfahren der Stiftungsbehörden, die nähere Ausgestaltung und Arbeitsweise von Stiftungen sowie die Aufsicht über Stiftungen dem Landesrecht überlassen bleiben (Bundestagsdrucksache 14/8765, S. 7). Aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes zur Modernisierung des Stiftungsrechts und den einschlägigen Materialien des Gesetzgebungsverfahrens ist danach herzuleiten, dass insbesondere auch hinsichtlich der näheren Ausgestaltung und Arbeitsweise von Stiftungen einschließlich deren Verwaltung eine abschließende bundesrechtliche Regelung nicht erfolgt ist.

#### Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 haben die Stiftungsorgane nach Maßgabe des Stifterwillens für die dauernde und nachhaltige Verwirklichung des Stiftungszwecks zu sorgen. Die Vorschrift entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung des § 13 Abs. 1 StiftG. Auch wenn es sich bei dieser Vorschrift vor allem um einen allgemeinen „Programmsatz“ handelt, soll an dieser Regelung auch zukünftig festgehalten werden, um das mit der Errichtung einer Stiftung verfolgte Ziel zu verdeutlichen und als Richtschnur für die Verwaltung einer Stiftung vorzugeben. Eine Einschränkung der Stifterfreiheit oder der Handlungs- und Entscheidungsfreiheit der Stiftungsorgane ist mit der vorgesehenen Regelung nicht verbunden, da die Verpflichtung zur nachhaltigen Verwirklichung des Stiftungszwecks ausdrücklich nach Maßgabe des Stifterwillens erfolgen soll und insoweit die entsprechenden Festlegungen in der Stiftungssatzung zu Einzelheiten der Stiftungsverwaltung vorrangig zu beachten sind.

#### Zu Absatz 2

Bisher war in § 14 Abs. 1 StiftG der Grundsatz geregelt, dass „das Stiftungsvermögen tunlichst in seinem Bestand und in seiner Zusammensetzung ungeschmälert zu erhalten ist“. Trotz der besonderen Bedeutung, die der Grundsatz der Vermögenserhaltung für die dauerhafte Verwirklichung des Stiftungszwecks besitzt, hatte der Gesetzgeber allerdings darauf verzichtet, nähere Festlegungen hinsichtlich der Auslegung dieses unbestimmten Rechtsbegriffs zu treffen und insbesondere klarzustellen, ob der Begriff der „Erhaltung des Bestandes“ des Stiftungsvermögens „gegenständlich“ oder „wertmäßig“ zu verstehen ist.

An der bisher in § 14 Abs. 1 StiftG getroffenen Regelung, wonach das Stiftungsvermögen grundsätzlich ungeschmälert zu erhalten ist, soll auch zukünftig festgehalten werden, da sie geeignet ist, zu verdeutlichen, dass die Erhaltung des Stiftungsvermögens regelmäßig eine besonders wichtige Voraussetzung für die Verwirklichung des von einer Stifterin oder einem

Stifter mit der Errichtung der Stiftung verfolgten Anliegens ist. Der Begriff der Erhaltung des Stiftungsvermögens zielt dabei weder auf eine bloße Substanzerhaltung noch auf eine reine Werterhaltung. Das Gebot der Vermögenserhaltung ist insoweit nicht gleichsam isoliert als „Selbstzweck“, sondern immer im Zusammenhang mit dem von der Stifterin oder dem Stifter im Stiftungsgeschäft und in der Stiftungssatzung vorgegebenen Ziel einer möglichst effektiven Verwirklichung des Stiftungszwecks zu sehen. Soweit sich danach Verfügungen über das Stiftungsvermögen im Rahmen der vorgegebenen „wirtschaftlichen“ Bestimmung als sachgerechte Maßnahme darstellen, sind entsprechende Entscheidungen der zuständigen Stiftungsorgane einschließlich eines etwaigen Vermögensverbrauchs als stiftungsrechtlich zulässig anzusehen (vgl. Hüttemann, Der Grundsatz der Vermögenserhaltung im Stiftungsrecht, in: Festgabe für Flume, Berlin 1998, S. 59, 68).

Im Gegensatz zu der bisherigen Regelung steht die gesetzliche Verpflichtung zur Erhaltung des Stiftungsvermögens zukünftig allerdings unter dem Vorbehalt, dass in der Satzung nicht etwas anderes bestimmt oder der Stifterwille auf andere Weise nicht zu verwirklichen ist.

Durch den in Satz 1 Halbsatz 1 aufgenommenen Vorbehalt wird zum einen klargestellt, dass das bisher bestehende Konkurrenzverhältnis zwischen der gesetzlichen Regelung und einer hiervon abweichenden Festlegung in der Satzung zukünftig im Sinne des Vorrangs der Entscheidungsfreiheit der Stifterin oder des Stifters aufzulösen ist. Sind danach in der Satzung Regelungen getroffen, die eine Umschichtung des Vermögens, den Verkauf von einzelnen der Stiftung zugeordneten Vermögensgegenständen oder gegebenenfalls auch die Verwendung von Teilen des Stiftungsvermögens für die Verwirklichung des Stiftungszwecks vorsehen oder ermöglichen, sind diese Festlegungen bei der Verwaltung der Stiftung vorrangig zu berücksichtigen.

Für den Fall, dass der Stifterwille auf andere Weise nicht zu verwirklichen ist, wird zugleich klargestellt, dass im Rahmen der Verwaltung der Stiftung eine Abweichung von dem in Satz 1 Halbsatz 1 niedergelegten Grundsatz der Erhaltung des Stiftungsvermögens auch dann in Betracht kommen kann, wenn eine entsprechende ausdrückliche Regelung von der Stifterin oder dem Stifter in die Stiftungssatzung nicht aufgenommen worden ist. Damit soll verdeutlicht werden, dass der Grundsatz der Erhaltung des Stiftungsvermögens kein Selbstzweck, sondern lediglich das Mittel ist, um den von einer Stifterin oder einem Stifter in der Satzung festgelegten Zweck auf Dauer verfolgen zu können. Ist die Verwirklichung des mit der Errichtung einer Stiftung verfolgten Anliegens einer Stifterin oder eines Stifters insbesondere im Falle eines erheblichen Rückgangs der Erträge des Stiftungsvermögens allerdings nicht mehr möglich oder gefährdet, kann die vorübergehende oder auch dauerhafte Verwendung von Teilen des Stiftungsvermögens nach Maßgabe des Satzes 1 Halbsatz 1 in Betracht kommen.

Die bisher in § 14 Abs. 3 StiftG vorgesehene Regelung, wonach Vermögensumschichtungen nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig sind, wenn sie der dauernden und nachhaltigen Verwirklichung des Stiftungszwecks oder der Steigerung der Stiftungsleistung dienlich sind, soll in modifizierter Form in Satz 1 Halbsatz 2 aufgenommen werden. Soweit danach in der Satzung einer Stiftung nicht

eine abweichende Regelung getroffen ist, die vorrangig zu beachten wäre, wird mit der Vorschrift des Satzes 1 Halbsatz 2 für die Stiftungsorgane der notwendige Handlungsspielraum geschaffen, um im Zusammenhang mit der Anlage des Stiftungsvermögens sachgerechte Entscheidungen treffen zu können.

Die in Satz 2 vorgesehene gesetzliche Verpflichtung, das Stiftungsvermögen von anderen Vermögensmassen getrennt zu halten, gewährleistet eine ordnungsgemäße Verwaltung der Stiftung. Aus diesem Grund kann diese Regelung, die inhaltlich im Wesentlichen der bisherigen Vorschrift des § 14 Abs. 4 StiftG entspricht, nicht durch eine abweichende Regelung in der Satzung verdrängt werden.

Zu Absatz 3

In § 15 StiftG war bisher geregelt, dass die Erträge des Stiftungsvermögens ausschließlich für den Stiftungszweck zu verwenden sind und nur dann dem Stiftungsvermögen zugeführt werden dürfen, wenn dies zum Ausgleich von Vermögensverlusten oder zur nachhaltigen Verwirklichung des Stiftungszwecks erforderlich war. Die vorgenannte Regelung soll in modifizierter Form in Satz 1 übernommen werden. Gegenüber der bisherigen Vorschrift wird allerdings deutlich gemacht, dass die gesetzliche Regelung über die Erhaltung des Stiftungsvermögens nur insoweit gelten soll, als nicht in der Satzung der Stiftung etwas anderes geregelt ist.

Mit der vorgesehenen Neuregelung des Satzes 1 soll im Übrigen klargestellt werden, dass die Erträge des Stiftungsvermögens nicht nur zur unmittelbaren Verwirklichung des Stiftungszwecks, sondern auch für die bei einer Stiftung entstehenden Verwaltungskosten einschließlich der Vermögensverwaltung verwendet werden dürfen.

Im Interesse der Sicherung der Stifterfreiheit und auch vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Aufgaben, die von Stiftungen wahrgenommen werden, soll allerdings von einer gesetzlichen Festlegung des für die Stiftungsverwaltung zulässigerweise zu verwendenden Anteils der Stiftungsmittel abgesehen werden. Unberührt hiervon bleibt, dass eine Stifterin oder ein Stifter in der Satzung der Stiftung beispielsweise regeln kann, ob die Aufgaben der Stiftungsverwaltung ehrenamtlich oder hauptamtlich wahrgenommen werden sollen, ob und in welcher Höhe gegebenenfalls Auslagen erstattet werden sollen oder ob eine hauptamtliche Geschäftsführung für die Verwaltung der Stiftung bestellt werden soll. Im Übrigen handelt es sich bei der ganz überwiegenden Mehrzahl der rechtsfähigen Stiftungen um steuerbegünstigte Stiftungen, bei denen die von der Finanzverwaltung und der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zur zulässigen Höhe der Verwaltungskosten bei steuerbegünstigten Körperschaften zu beachten sind.

Durch die Einfügung der Worte „und die nicht zu seiner Erhöhung bestimmten Zuwendungen Dritter“ soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass in der Praxis zahlreiche Stiftungen ihre Ziele vielfach mit Mitteln verwirklichen, die ihnen durch Dritte zur Verwirklichung des Stiftungszwecks oder auch zweckgebunden zur Realisierung eines bestimmten Projekts oder eines sonstigen Vorhabens zur Verfügung gestellt werden. Durch die ausdrückliche Erwähnung der Zuwendungen Dritter in der Vorschrift über die Mittel, die einer Stiftung zur Erreichung ihrer Ziele zur Verfügung stehen,

wird verdeutlicht, dass diese zunehmend an Bedeutung gewinnende Form der Beschaffung von Stiftungsmitteln stiftungsrechtlich zulässig ist. Dies gilt unabhängig davon, dass es sich bei den „eingeworbenen“ Mitteln vielfach lediglich um „durchlaufende“ Posten handelt und insoweit die Arbeit zahlreicher Stiftungen bereits derzeit schon nicht mehr dem traditionellen Stiftungsverständnis entspricht, wonach eine Stiftung ihre Zwecke grundsätzlich nur mit den Erträgen des Stiftungsvermögens verwirklicht.

Die Regelung des Satzes 1 steht insgesamt unter dem Vorbehalt, dass in der Satzung nicht etwas anderes geregelt ist. Eine Stifterin oder ein Stifter kann daher in der Satzung beispielsweise festlegen, dass die Erträge des Stiftungsvermögens im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften einer Rücklage oder auch dem Stiftungsvermögen selbst zugeführt werden dürfen.

Hat eine Stifterin oder ein Stifter eine entsprechende Festlegung in der Satzung nicht vorgenommen, können die zuständigen Stiftungsorgane nach Satz 2 beschließen, dass Erträge des Stiftungsvermögens diesem zugeführt werden, soweit dies der nachhaltigen Verwirklichung des Stiftungszwecks dient. Mit dieser Vorschrift wird dem in § 1 Abs. 2 des Gesetzentwurfs verankerten Anliegen Rechnung getragen, die Handlungs- und Entscheidungsfreiheit der für eine Stiftung handelnden Organe zu gewährleisten.

Zu Absatz 4

Nach Satz 1 hat das zuständige Stiftungsorgan innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks zu erstellen. Die Verpflichtung zur Erstellung einer Jahresrechnung entspricht inhaltlich dem bisherigen § 17 StiftG. Durch diese Regelung, die im Gegensatz zu den meisten anderen gesetzlichen Vorschriften nicht zur Disposition der Stifterin oder des Stifters steht, soll im Interesse des Schutzes der neu errichteten Stiftung ein Mindestmaß an Transparenz gewährleistet werden.

Insbesondere bei größeren Stiftungen wird regelmäßig ein Prüfungsverband, eine öffentlich bestellte Wirtschaftsprüferin, ein öffentlich bestellter Wirtschaftsprüfer oder eine anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung der Jahresrechnung beauftragt. In diesen Fällen kann nach Satz 2 von der Erstellung des Jahresberichts abgesehen werden, soweit die in Satz 1 genannten Angaben aus dem Prüfungsbericht ersichtlich sind. Vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in der Satzung ist die Jahresrechnung oder im Falle des Satzes 2 der Prüfungsbericht nach § 9 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzentwurfs innerhalb von neun Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres der Stiftungsbehörde vorzulegen.

Bei den gesetzlichen Anforderungen, die bei der Rechnungslegung nach Absatz 4 zu beachten sind, handelt es sich um gesetzliche Mindestanforderungen, die für eine ordnungsgemäße Verwaltung einer Stiftung als notwendig anzusehen sind. Unberührt hiervon bleibt, dass Stifterinnen und Stifter in der Satzung weitergehende Regelungen vorsehen können, die beispielsweise die Erstellung einer umfassenden Jahresrechnung, eine detaillierte Vermögensübersicht, eine Aufstellung aller Einnahmen und Ausgaben der Stiftung oder auch die Erstellung eines Geschäftsberichts zum Gegenstand haben.

Zu § 8

Die bisherigen Bestimmungen der §§ 20 bis 25 StiftG über die Umwandlung und Aufhebung einer Stiftung einschließlich etwaiger Satzungsänderungen sollen gestrafft und zukünftig in einem Paragraphen zusammengefasst werden.

Die Regelung des § 20 StiftG, wonach eine Stiftung des bürgerlichen Rechts auf ihren Antrag hin durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in eine Stiftung des öffentlichen Rechts umgewandelt werden konnte, hat in der Praxis keine Bedeutung erlangt und soll deshalb in die gesetzliche Neuregelung nicht übernommen werden. Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung und der Vermeidung von Kosten sollen auch die bisherigen Vorschriften in § 21 Abs. 2 und § 24 Abs. 1 und 2 StiftG über die Veröffentlichung einer Satzungsänderung im Staatsanzeiger sowie über deren Hinterlegung im Staatsarchiv entfallen. Schließlich soll die Vorschrift des § 25 StiftG, in der diejenigen Stellen benannt waren, denen im Falle des Erlöschens einer Stiftung das noch vorhandene Vermögen zufallen sollte, gestrichen werden. Für Stiftungen des bürgerlichen Rechts ist insoweit in § 88 BGB in Verbindung mit den §§ 46 bis 53 BGB abschließend festgelegt, wem mit dem Erlöschen einer Stiftung deren Vermögen zufällt. Die Regelungen über den Vermögensanfall bei Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie bei kirchlichen Stiftungen sollen in die für diese Stiftungen vorgesehenen besonderen Bestimmungen aufgenommen werden.

Die Voraussetzungen für eine Änderung der Satzung oder auch die Aufhebung einer Stiftung waren bisher in den §§ 21 bis 23 StiftG geregelt.

Nach § 21 Abs. 1 Satz 1 StiftG waren Änderungen der Satzung einer Stiftung bisher zulässig, wenn sie den Stiftungszweck nicht berührt und die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändert oder die Erfüllung des Stiftungszwecks erleichtert haben. Nach § 21 Abs. 1 Satz 2 StiftG musste die Satzungsänderung vom Vorstand der Stiftung oder von einem anderen in der Satzung bestimmten Stiftungsorgan beschlossen und von der Stiftungsaufsichtsbehörde genehmigt werden.

Ergänzend zu der Vorschrift über Satzungsänderungen nach § 21 Abs. 1 StiftG war in § 22 Abs. 1 StiftG geregelt, dass der Vorstand oder ein anderes satzungsgemäß hierzu berufenes Stiftungsorgan der Stiftung dann einen weiteren Zweck geben konnte, wenn das Vermögen oder der Ertrag einer Stiftung nur teilweise für die Verwirklichung des Stiftungszwecks benötigt wurde. Bei ihrer Entscheidung über die Verfolgung eines weiteren Stiftungszwecks waren die Stiftungsorgane insoweit gebunden, als der zusätzliche Zweck dem ursprünglichen Zweck verwandt und dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zwecks gewährleistet sein musste. Der Beschluss der zuständigen Stiftungsorgane bedurfte nach § 22 Abs. 2 StiftG zu seiner Wirksamkeit der behördlichen Genehmigung.

In § 23 Abs. 1 Satz 1 und 2 StiftG war schließlich geregelt, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 87 Abs. 1 BGB der Stiftung eine andere Zweckbestimmung gegeben oder auch mehrere Stiftungen zu einer Stiftung zusammengelegt werden konnten. Soweit durch eine entsprechende Zusammenlegung mehrerer Stiftungen eine lebensfähige Stiftung nicht gebildet

werden konnte, sah § 23 Abs. 1 Satz 3 StiftG die behördliche Aufhebung der Stiftung vor.

Die vorgenannten Vorschriften sollen inhaltlich im Wesentlichen unverändert beibehalten und in § 8 zusammengefasst werden. Soweit Änderungen und Ergänzungen vorgesehen sind, zielen diese vor allem darauf ab, bei Änderungen der Satzung oder auch der Aufhebung einer Stiftung einerseits die Beachtung des Stifterwillens zu gewährleisten und andererseits der Handlungs- und Entscheidungsfreiheit der Stiftungsorgane stärker als bisher Rechnung zu tragen. Gleichzeitig soll eindeutig geregelt werden, wer unter welchen Voraussetzungen eine Entscheidung über die Änderung der Satzung oder auch die Aufhebung einer Stiftung treffen kann.

Rechtliche Bedenken bezüglich der Gesetzgebungskompetenz des Landes für die in § 8 vorgesehenen Regelungen sind ebenso wie bei den Vorschriften über die Verwaltung einer rechtsfähigen Stiftung nicht gegeben. Da der Bund lediglich die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Anerkennung der Rechtsfähigkeit einer Stiftung des bürgerlichen Rechts abschließend geregelt hat, ist unter Berücksichtigung einer Gesamtwürdigung des einschlägigen Normenkomplexes eine umfassende und lückenlose Regelung auch hinsichtlich einer späteren Änderung der Stiftungssatzung bundesrechtlich nicht erfolgt (vgl. BVerfGE 102, 99, 115).

Zu Absatz 1

Die Entscheidung darüber, ob und unter welchen Voraussetzungen die Satzung einer Stiftung zu einem späteren Zeitpunkt geändert werden kann, ist als Ausfluss der Stifterfreiheit grundsätzlich der Stifterin oder dem Stifter vorbehalten. Durch die Einfügung der Worte „Soweit in der Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist“ wird insoweit gegenüber der bisherigen Vorschrift des § 21 StiftG der Vorrang des Stifterwillens verdeutlicht.

Da zum Zeitpunkt der Errichtung einer Stiftung die Gründe, die eine spätere Änderung der Stiftungssatzung notwendig machen oder auch nur wünschenswert erscheinen lassen, vielfach nicht im Einzelnen absehbar sind, wird in der Praxis regelmäßig darauf verzichtet, die materiellen Voraussetzungen für eine Satzungsänderung in der Satzung abschließend zu regeln. Ganz überwiegend enthalten Stiftungssatzungen lediglich eine Regelung über das Organ, das für die entsprechende Beschlussfassung im Falle einer Satzungsänderung zuständig sein soll. In einer Reihe von Fällen sehen Stiftungssatzungen zusätzlich vor, dass eine entsprechende Satzungsänderung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes oder bei einer Änderung der tatsächlichen Verhältnisse erfolgen darf.

Soweit danach aufgrund der von einer Stifterin oder einem Stifter getroffenen Festlegungen ein entsprechender Gestaltungsspielraum verbleibt, soll insoweit auf der Grundlage des Satzes 1 zukünftig eine Änderung der Satzung bereits dann zulässig sein, wenn hierdurch der Stiftungszweck oder die Organisation der Stiftung nicht wesentlich verändert wird. Damit soll dem Vorstand der Stiftung die Möglichkeit eröffnet werden, redaktionelle oder auch inhaltliche Änderungen der Stiftungssatzung mit Ausnahme der in Absatz 2 geregelten Fälle beschließen zu können, ohne hierbei an zusätzliche materielle Kriterien gebunden zu sein.



Auch wenn im Hinblick auf die geringen Auswirkungen einer Satzungsänderung nach Absatz 1 eine der Regelung in Absatz 2 vergleichbare Anhörungspflicht gesetzlich nicht vorgeschrieben werden soll, ist der Vorstand der Stiftung nicht gehindert, die Stifterin oder den Stifter zu der geplanten Änderung der Satzung anzuhören.

#### Zu Absatz 2

Durch die vorgesehene Einfügung der Worte „Soweit nicht in der Satzung etwas anderes bestimmt ist“ soll auch in Absatz 2 deutlich gemacht werden, dass die von einer Stifterin oder einem Stifter in der Satzung getroffenen Festlegungen über eine Erweiterung oder Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder auch eine etwaige Aufhebung der Stiftung vorrangig zu beachten sind. Allerdings enthalten Stiftungssatzungen nur in Ausnahmefällen abschließende Regelungen über die Voraussetzungen einer entsprechenden Satzungsänderung.

Sind entsprechende Festlegungen in der Stiftungssatzung nicht getroffen, soll der Vorstand der Stiftung auf der Grundlage des Absatzes 2 zukünftig auch eine Erweiterung des Stiftungszwecks, eine Zweckänderung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder auch eine Aufhebung der Stiftung beschließen können, wenn eine wesentliche Änderung der Verhältnisse eingetreten ist. Da die vorgenannten Entscheidungen den Stifterwillen in besonderer Weise tangieren, soll durch die ebenfalls in Absatz 2 verankerte Verpflichtung zur Anhörung der Stifterin oder des Stifters sichergestellt werden, dass unabhängig von der rechtlichen Verselbständigung der Stiftung der ursprüngliche Stifterwille bei der Entscheidung des Vorstands der Stiftung angemessen berücksichtigt werden kann. Die Verpflichtung zur Anhörung bei Satzungsänderungen nach Maßgabe des Absatzes 2 besteht bei natürlichen Personen zu deren Lebzeiten und bei juristischen Personen während der Dauer ihres rechtlichen Bestehens.

#### Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 bedarf sowohl die Änderung der Satzung nach Absatz 1 als auch die Erweiterung oder Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Aufhebung der Stiftung der Anerkennung durch die Stiftungsbehörde. Dabei wird sich die Stiftungsbehörde im Hinblick auf die nach § 1 Abs. 2 des Gesetzentwurfs zu gewährleistende Handlungs- und Entscheidungsfreiheit der Organe der Stiftung regelmäßig darauf beschränken können, vor allem die formellen Erfordernisse der ordnungsgemäßen Beschlussfassung durch den Vorstand der Stiftung und das Ergebnis einer etwaigen Anhörung der Stifterin oder des Stifters zu prüfen. Ist insoweit ein Rechtsverstoß nicht erkennbar, kommt eine Versagung der Anerkennung des Beschlusses über die Änderung der Satzung oder auch die Aufhebung der Stiftung allenfalls dann in Betracht, wenn sich aus der Satzung selbst Anhaltspunkte für einen entgegenstehenden Stifterwillen herleiten lassen oder die Voraussetzungen einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse offensichtlich nicht vorliegen.

#### Zu § 9

Die Frage der Notwendigkeit einer staatlichen Beaufsichtigung von rechtsfähigen Stiftungen ist im Zusammenhang mit

den Bemühungen um eine Modernisierung des Stiftungsrechts eingehend erörtert worden. In diesem Zusammenhang ist unter anderem vom Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft vorgeschlagen worden, unter bestimmten Voraussetzungen die staatliche Aufsicht einzuschränken oder ganz auf sie zu verzichten. Von der Beaufsichtigung rechtsfähiger Stiftungen durch den Staat könne insbesondere in denjenigen Fällen abgesehen werden, in denen dies dem ausdrücklichen Wunsch einer Stifterin oder eines Stifters entspreche.

Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe Stiftungsrecht kam bei ihren Beratungen zu dem Ergebnis, dass auf eine Rechtsaufsicht des Staates nicht gänzlich verzichtet werden könne. Da der Staat die Rechtsform der Stiftung zur Verfügung stelle, treffe ihn im Hinblick auf die „Mitgliederlosigkeit“ einer Stiftung eine Mitverantwortung für die Stiftung, welche er in Form der Aufsicht wahrnehme. Schaffe der Staat mit der Anerkennung der Rechtsfähigkeit einer Stiftung eine juristische Person, müsse er für diese grundsätzlich auch eine ausreichende Kontrollmöglichkeit zur Verfügung stellen.

Vor dem Hintergrund der vorgenannten Rechtsauffassung der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Stiftungsrecht soll von einem generellen Verzicht auf die staatliche Beaufsichtigung der rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts abgesehen werden. Der für die Landesgesetzgebung verbleibende Spielraum soll allerdings ebenso wie in einzelnen anderen Ländern genutzt werden, um dem in § 1 ausdrücklich normierten Zweck dieses Gesetzes, die vorrangige Beachtung des Stifterwillens und die Handlungs- und Entscheidungsfreiheit der Stiftungsorgane zu gewährleisten, möglichst umfassend Rechnung zu tragen. Insoweit ist auch in dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Modernisierung des Stiftungsrechts ausdrücklich klargestellt worden, dass die nähere Ausgestaltung der Vorschriften hinsichtlich der Aufsicht über Stiftungen dem Landesrecht vorbehalten sei (Bundestagsdrucksache 14/8765, S. 7).

Die Vorschriften über die Staatsaufsicht waren bisher in den §§ 26 bis 38 StiftG geregelt. Der 1. Titel des V. Abschnitts des Stiftungsgesetzes regelte im Einzelnen die Staatsaufsicht über öffentliche Stiftungen (§ 26 StiftG), die beschränkte Aufsicht über Privatstiftungen (§ 27 StiftG) sowie die Einschränkungen der Staatsaufsicht bei kirchlichen Stiftungen (§ 28 StiftG). Die für kirchliche Stiftungen auch zukünftig geltenden Sonderregelungen sollen aus systematischen Gründen in § 12 des Gesetzentwurfs zusammengefasst werden. Die bisherige Vorschrift des § 26 StiftG soll inhaltlich in Absatz 1 übernommen werden.

Als Mittel der Staatsaufsicht sah das bisherige Stiftungsgesetz jeweils eigene Paragraphen vor für das Unterrichtsrecht der Aufsichtsbehörde (§ 32 StiftG), das Anordnungsrecht der Aufsichtsbehörde (§ 33 StiftG), die Aufhebung von Beschlüssen der Stiftungsorgane durch die Aufsichtsbehörde (§ 35 StiftG), das Recht der Aufsichtsbehörde, einem Stiftungsorgan aufzugeben, Beschlüsse zu fassen oder Anordnungen zu treffen (§ 36 StiftG), die Befugnis der Aufsichtsbehörde, gegebenenfalls eine Sachwalterin oder einen Sachwalter zu bestellen (§ 37 StiftG) sowie das Recht der Aufsichtsbehörde, zur Geltendmachung von Regressansprüchen gegenüber Mitgliedern der Stiftungsorgane eine besondere Vertreterin oder einen besonderen Vertreter zu bestellen (§ 38 StiftG).

Die vorgenannten Bestimmungen haben in der Praxis keine oder eine allenfalls geringe Bedeutung erlangt. Dies gilt insbesondere für die in den §§ 35 bis 38 StiftG geregelten Mittel der Staatsaufsicht. Aus diesem Grund sollen die der Stiftungsbehörde im Zusammenhang mit der Beaufsichtigung von Stiftungen zustehenden Befugnisse auf den unbedingt notwendigen Umfang beschränkt und zukünftig in einem Paragraphen zusammengefasst werden. Inhaltlich wird dabei das Unterrichtsrecht in Absatz 3, das Beanstandungs-, Anordnungs- und Aufhebungsrecht in Absatz 4, die Befugnis zur Abberufung des Mitglieds eines Stiftungsorgans in Absatz 5 und das Recht zur Bestellung einer sachwaltenden Person oder Stelle in Absatz 6 aufgenommen. In Absatz 7 soll im Übrigen eine ausdrückliche Regelung für die Ausstellung einer Vertretungsbescheinigung durch die Stiftungsbehörde geschaffen werden.

Von den vorgenannten Befugnissen kann die Stiftungsbehörde ohnehin nur dann Gebrauch machen, wenn sie Kenntnis von etwaigen Verstößen gegen Vorschriften dieses Gesetzes oder der Satzung hat. Hat eine Stifterin oder ein Stifter von der beispielsweise in Absatz 2 Satz 4 eröffneten Möglichkeit Gebrauch gemacht, nach Maßgabe der Satzung von der Vorlage der Jahresrechnung bei der Stiftungsbehörde abzusehen, kann die Stiftungsbehörde allenfalls tätig werden, wenn sie durch eine Presseveröffentlichung oder auch entsprechende Hinweise aus der Stiftung selbst Anhaltspunkte für einen etwaigen Rechtsverstoß erhält.

#### Zu Absatz 1

Nach Satz 1 unterliegen Stiftungen des bürgerlichen Rechts nach Maßgabe dieses Gesetzes der Rechtsaufsicht durch die Stiftungsbehörde, um sicherzustellen, dass ihre Verwaltung im Einklang mit der Satzung und dem Stifterwillen geführt wird. Gegenüber der bisherigen Regelung des § 26 StiftG wird verdeutlicht, dass der Rahmen für die Wahrnehmung der stiftungsbehördlichen Aufgaben insbesondere das Landesstiftungsgesetz und die Satzung der Stiftung sind. Demgegenüber ist die Stiftungsbehörde weder dazu in der Lage noch dazu berufen, die Einhaltung sämtlicher für die Verwaltung einer Stiftung geltenden Gesetze oder sonstigen Rechtsvorschriften zu überprüfen, wie es die bisherige Regelung über den Umfang der Staatsaufsicht vorsah. Unberührt hiervon bleibt, dass einzelne Maßnahmen der Stiftungsbehörde nach den Absätzen 3 bis 6 auch auf Verstöße gegen Rechtsvorschriften außerhalb des Landesstiftungsgesetzes gestützt werden können. Dies gilt insbesondere dann, wenn die zuständigen Stiftungsorgane gegen ihre Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Verwaltung der Stiftung und insbesondere Vermögensbetreuungspflichten verstoßen haben.

Gegenüber der bisherigen Regelung des § 26 StiftG wird in Satz 1 im Übrigen ausdrücklich klargestellt, dass die Aufgaben der Stiftungsbehörde auf eine reine Rechtsaufsicht beschränkt sind. Durch die in Satz 2 vorgesehene Regelung soll verdeutlicht werden, dass bei der Beaufsichtigung von rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts die Handlungs- und Entscheidungsfreiheit der Stiftungsorgane und deren Entschlusskraft und Eigenverantwortung nicht beeinträchtigt werden sollen.

Nach § 27 StiftG unterlagen private Stiftungen bisher nur insoweit der Staatsaufsicht, als sicherzustellen war, dass ihr Be-

stand und ihre Betätigung nicht dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen. Diese Regelung soll inhaltlich unverändert beibehalten und aus systematischen Gründen als Absatz 1 Satz 3 in die Vorschrift über die Stiftungsaufsicht aufgenommen werden. Die auch zukünftig vorgesehenen Beschränkungen bei der Beaufsichtigung von privaten Stiftungen sind sachgerecht, weil es sich bei privaten Stiftungen wie beispielsweise einer Familienstiftung oder einer unternehmensverbundenen Stiftung vor allem um Einrichtungen handelt, die ausschließlich private Zwecke verfolgen und insoweit auch nach Auffassung der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Stiftungsrecht ein öffentliches Interesse, das ein Tätigwerden der Stiftungsbehörde notwendig machen würde, in noch geringerem Maße gegeben ist, als dies bei öffentlichen Stiftungen der Fall ist.

Hinzu kommt, dass Stifterinnen und Stifter bei einer Familienstiftung oder auch bei einer unternehmensverbundenen Stiftung in vielfältiger Weise in eigener Verantwortung sicherstellen können, dass die mit der Errichtung der Stiftung verfolgten Zwecke auf Dauer verwirklicht werden. Auch wenn private Stiftungen nicht in gleicher Weise wie öffentliche Stiftungen der Beaufsichtigung durch die Stiftungsbehörde unterliegen, kann in besonders gelagerten Fällen ein Tätigwerden nach Absatz 2 vor allem dann in Betracht kommen, wenn der Stiftungsbehörde Anhaltspunkte vorliegen, dass der Bestand einer privaten Stiftung oder ihre Betätigung dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen. In diesem Fall stehen der Stiftungsbehörde auch die Befugnisse nach den Absätzen 3 bis 6 zu.

#### Zu Absatz 2

In § 17 Abs. 4 StiftG war bisher geregelt, dass die Jahresrechnung einer Stiftung unverzüglich nach ihrer Feststellung der Stiftungsaufsichtsbehörde vorzulegen ist. An dieser gesetzlichen Verpflichtung zur Vorlage der Jahresrechnung oder des Prüfungsberichts soll auch zukünftig im Grundsatz festgehalten werden. Die Vorlage hat nach Satz 1 in Zukunft innerhalb von neun Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres zu erfolgen. Diese Frist erscheint ausreichend bemessen, um auch Stiftungen, die nicht unmittelbar nach Abschluss des Geschäftsjahres die Jahresrechnung oder den Prüfungsbericht in den Gremien der Stiftung erörtern, eine rechtzeitige Vorlage bei der Stiftungsbehörde zu ermöglichen.

Soweit eine Stiftung nicht in der Lage ist, die Jahresrechnung oder den Prüfungsbericht innerhalb der gesetzlichen Frist von neun Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres vorzulegen, kann sie nach Satz 2 Halbsatz 1 eine Verlängerung der Vorlagefrist bei der Stiftungsbehörde beantragen. Die Vorlage der Jahresrechnung oder des Prüfungsberichts bei der Stiftungsbehörde kann sich im Einzelfall unter anderem deshalb verzögern, weil beispielsweise das zuständige Stiftungsorgan längere Zeit krank war oder das stiftungsinterne Verfahren der Entlastung des Vorstands oder eines anderen zur Vertretung der Stiftung berechtigten Organs nicht rechtzeitig abgeschlossen werden konnte. Obwohl die Vorschrift über die Verlängerung der Vorlagefrist als „Kann“-Vorschrift ausgestaltet ist, hat die Stiftungsbehörde im Hinblick auf die nach § 1 Abs. 2 des Gesetzentwurfs zu gewährleistende Handlungs- und Entscheidungsfreiheit der Stiftungsorgane einem entsprechenden Antrag regelmäßig stattzugeben.

Nach Satz 2 Halbsatz 2 ist vorgesehen, dass die Stiftungsbehörde einer Stiftung auf Antrag gestatten kann, die Jahres-

rechnung oder den Prüfungsbericht für mehrere Jahre zusammengefasst einzureichen. Insbesondere bei kleineren Stiftungen, die auf absehbare Zeit nur in geringem Umfang Erträge aus dem Stiftungsvermögen erzielen, kann auf diese Weise der Verwaltungsaufwand sowohl bei der Stiftung als auch bei der Stiftungsbehörde reduziert werden. In gleicher Weise kann die Vorlage für mehrere Jahre bei Förderstiftungen in Betracht kommen, deren Zweck sich darauf beschränkt, Mittel zur finanziellen Unterstützung beispielsweise eines Forschungsvorhabens oder einer Schule zu sammeln und zur Verfügung zu stellen. Einem Antrag auf Gestattung der Vorlage der Jahresrechnung oder des Prüfungsberichts für mehrere Jahre ist durch die Stiftungsbehörde regelmäßig zu entsprechen, da auch insoweit der Vorrang des Stifterwillens beziehungsweise das Gebot der Gewährleistung der Handlungs- und Entscheidungsfreiheit der Stiftungsorgane zu berücksichtigen sind. Etwas anderes gilt ausnahmsweise dann, wenn die Stifterin oder der Stifter die Verpflichtung zur jährlichen Vorlage der Jahresrechnung ausdrücklich in der Satzung festgeschrieben hat.

Nach § 7 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzentwurfs kann von der Erstellung einer Jahresrechnung abgesehen werden, wenn eine Stiftung durch einen Prüfungsverband, eine öffentlich bestellte Wirtschaftsprüferin, einen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer, eine anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder eine Behörde geprüft wird. Da in diesen Fällen eine umfassende Prüfung der Verwaltung der jeweiligen Stiftung bereits erfolgt ist, die auch den Bestand und etwaige Veränderungen des Stiftungsvermögens sowie die Erfüllung des Stiftungszwecks umfasst, soll nach Satz 3 insoweit zukünftig von einer eigenen Prüfung durch die Stiftungsbehörde abgesehen werden. Mit dieser Vorschrift, die auch in den Stiftungsgesetzen anderer Länder enthalten ist, wird vor allem auch dem Anliegen der Respektierung der Handlungs- und Entscheidungsfreiheit der Stiftungsorgane Rechnung getragen, die vorrangig dazu berufen sind, auf der Grundlage des Prüfungsberichts die ordnungsgemäße Verwaltung der Stiftung festzustellen und dem Vorstand Entlastung zu erteilen. Eine darüber hinausgehende zusätzliche Überprüfung durch die Stiftungsbehörde, die im Übrigen regelmäßig nicht über die zur sachgerechten Würdigung des Prüfungsberichts notwendigen betriebswirtschaftlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, erscheint daher verzichtbar.

Die in Satz 1 vorgesehene Verpflichtung zur Vorlage der Jahresrechnung oder des Prüfungsberichts bei der Stiftungsbehörde entspricht der bisherigen Rechtslage und soll auch zukünftig als „Regelfall“ erhalten bleiben. Damit wird Stifterinnen und Stiftern, die im Vertrauen auf das Bestehen einer Stiftungsaufsicht eine Stiftung errichtet haben oder zukünftig errichten, gewährleistet, dass eine Kontrolle der Beachtung des in der Satzung verankerten Stifterwillens auch in Zukunft durch die Stiftungsbehörde im Wege der staatlichen Rechtsaufsicht erfolgt.

Auf der anderen Seite entspricht es vielfach dem Wunsch einer Stifterin oder eines Stifters, neben dem stiftungsintern ohnehin erfolgenden Kontroll- und Entlastungsverfahren die Jahresrechnung oder den Prüfungsbericht nicht zusätzlich der Stiftungsbehörde vorlegen zu müssen. Insbesondere bei größeren Stiftungen sind von der jeweiligen Stifterin oder dem jeweiligen Stifter vielfach Regelungen in der Satzung getroffen

worden, die eine effektive stiftungsinterne Kontrolle gewährleisten. In diesen Fällen wird die Verpflichtung zur Vorlage der Jahresrechnung oder des Prüfungsberichts bei der zuständigen Stiftungsbehörde als nicht erforderlich und dem Willen der Stifterin oder des Stifters zuwiderlaufend angesehen. Um dem in § 1 Abs. 1 des Gesetzentwurfs verankerten Grundsatz der vorrangigen Beachtung des Stifterwillens Rechnung zu tragen, soll deshalb nach Satz 4 die in Satz 1 normierte Verpflichtung zur Vorlage der Jahresrechnung oder des Prüfungsberichts entfallen, wenn die Stifterin oder der Stifter einer öffentlichen Stiftung ein Absehen von der gesetzlichen Verpflichtung zur Vorlage der Jahresrechnung oder des Prüfungsberichts bei der Stiftungsbehörde in der Stiftungssatzung ausdrücklich geregelt hat.

#### Zu Absatz 3

Soweit nach Absatz 2 Satz 1 eine Jahresrechnung oder ein Prüfungsbericht vorzulegen ist und die Stiftungsbehörde nicht bereits nach Maßgabe des Absatzes 2 Satz 3 von einer eigenen Prüfung abzusehen hat, kann sie sich bei der Durchsicht der Jahresrechnung regelmäßig darauf beschränken, vor allem die Vermögensübersicht und den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks einer kursorischen Prüfung zu unterziehen, inwieweit die Vermögensverwaltung und die Verwirklichung des Stiftungszwecks nach Maßgabe des in der Stiftungssatzung niedergelegten Stifterwillens erfolgt ist. Vor allem in denjenigen Fällen, in denen eine Prüfung durch ein von der Stifterin oder dem Stifter in der Satzung bestimmtes internes Kontrollorgan bereits erfolgt ist und dem Vorstand der Stiftung Entlastung erteilt wurde, ist im Hinblick auf das Gebot der Respektierung der Handlungs- und Entscheidungsfreiheit der Stiftungsorgane eine umfassende inhaltliche Überprüfung der in der Jahresrechnung dokumentierten Vorgänge nicht geboten.

Ergeben sich aufgrund der Überprüfung der vorgelegten Unterlagen oder aus anderen Gründen in besonders gelagerten Einzelfällen Anhaltspunkte für Rechtsverstöße, kann die Einholung ergänzender Auskünfte oder die Veranlassung weiterer Maßnahmen nach Absatz 3 in Betracht kommen.

#### Zu Absatz 4

Verstoßen Beschlüsse oder sonstige Maßnahmen der Stiftungsorgane gegen Bestimmungen des Landesstiftungsgesetzes oder die Stiftungssatzung, kann die Stiftungsbehörde diese nach Satz 1 beanstanden und verlangen, dass die entsprechenden Beschlüsse innerhalb einer bestimmten Frist aufgehoben oder bereits getroffene Maßnahmen der Stiftungsorgane rückgängig gemacht werden.

Eine Beanstandung zielt vor allem darauf ab, den Organen einer Stiftung Gelegenheit zu geben, einen nach Auffassung der Stiftungsbehörde rechtswidrigen Beschluss selbst aufzuheben oder eine sonstige Maßnahme in eigener Verantwortung rückgängig zu machen. Im Hinblick auf das Gebot der Verhältnismäßigkeit der Mittel kommen die nach Satz 1 vorgesehenen weiteren Maßnahmen der Aufforderung zur Aufhebung eines Beschlusses oder zur Rückgängigmachung bereits getroffener Maßnahmen regelmäßig erst dann in Betracht, wenn dies im Interesse der Sicherung des Stifterwillens oder zur Abwendung eines Schadens bei der Stiftung geboten ist.

Beanstandete Beschlüsse oder Maßnahmen dürfen nach Satz 2 nicht vollzogen werden. Kommen die zuständigen Organe der Stiftung einer nach Satz 1 getroffenen Anordnung, Beschlüsse oder sonstige Maßnahmen aufzuheben oder rückgängig zu machen, innerhalb der von der Stiftungsbehörde festgesetzten Frist nicht nach, kann diese einen beanstandeten Beschluss aufheben und das Rückgängigmachen sonstiger Maßnahmen auf Kosten der Stiftung veranlassen.

Die Sätze 1 und 3 betreffen diejenigen Fälle, in denen Stiftungsorgane rechtswidrige Beschlüsse oder sonstige rechtswidrige Maßnahmen getroffen haben. In gleicher Weise können Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften oder die Satzung vorliegen, wenn die zuständigen Stiftungsorgane rechtlich gebotene Maßnahmen unterlassen haben. Insoweit ist in Satz 4 geregelt, dass die Sätze 1 und 3 entsprechend gelten.

Zu Absatz 5

Hat ein Mitglied eines Stiftungsorgans eine grobe Pflichtverletzung begangen oder sich zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung als unfähig erwiesen, kann die Stiftungsbehörde ihm nach Absatz 5 die Ausübung seiner Tätigkeit einstweilen untersagen oder seine Abberufung verlangen. Durch diese Vorschrift, die inhaltlich den vergleichbaren Regelungen der Stiftungsgesetze in den meisten anderen Ländern entspricht, wird sichergestellt, dass die Stiftungsbehörde in Ausnahmefällen zur Wahrung der Interessen der Stiftung auf die Geschäftsführung der Stiftung einwirken oder auch die Abberufung eines Organmitglieds verlangen kann. Ein Anlass zu einem Tätigwerden der Stiftungsbehörde kann beispielsweise gegeben sein, wenn das betreffende Mitglied des zuständigen Stiftungsorgans der Stiftung vorsätzlich oder grob fahrlässig einen nicht unerheblichen Schaden zugefügt hat, der in der Satzung niedergelegte Stifterwille bewusst missachtet worden ist oder wenn eine ordnungsgemäße Verwaltung der Stiftung offensichtlich nicht gewährleistet werden kann.

Maßnahmen nach Absatz 5 kommen im Hinblick auf die grundsätzlich zu respektierende Handlungs- und Entscheidungsfreiheit der Stiftungsorgane allerdings nur dann in Betracht, wenn die zuständigen Stiftungsorgane trotz einer etwaigen Beanstandung und Aufforderung zum Tätigwerden die notwendigen Maßnahmen nicht in eigener Verantwortung treffen oder mit dem betroffenen Mitglied des Stiftungsorgans zum Schaden der Stiftung zusammenwirken.

Zu Absatz 6

Entsprechend dem bisherigen § 37 Satz 1 StiftG soll die Stiftungsbehörde auch zukünftig befugt sein, die Durchführung der Beschlüsse und Anordnungen einer von ihr zu bestellenden Person oder Stelle zu übertragen, soweit die Befugnisse der Stiftungsbehörde nach den Absätzen 3 bis 5 nicht ausreichen, um eine ordnungsgemäße Verwaltung der Stiftung zu gewährleisten oder wiederherzustellen. In diesem Fall sind die Aufgaben und die damit verbundenen Befugnisse der für die Stiftung handelnden Person oder Stelle durch die Stiftungsbehörde im Einzelnen festzulegen.

Zu Absatz 7

Auch ohne Vorliegen einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung sind in der Vergangenheit behördliche Bescheinigungen

über die Vertretungsbefugnis bei einer Stiftung ausgestellt worden. Durch diese behördliche Erklärung wird dokumentiert, dass die in der Vertretungsbescheinigung genannten Personen berechtigt sind, die Stiftung nach außen zu vertreten. Eine Vertretungsbescheinigung wird unter anderem benötigt, um ein Grundstücksgeschäft für die Stiftung vorzunehmen.

Die Ausstellung einer entsprechenden Bescheinigung ist in der Vergangenheit nur in Einzelfällen beantragt worden und hat in der Praxis nicht zu Problemen geführt. Durch die nunmehr vorgesehene Regelung soll klargestellt werden, dass die Stiftungsbehörde zur Ausstellung einer Vertretungsbescheinigung befugt ist. Gleichzeitig wird der Rechtsanspruch der zuständigen Organe einer Stiftung auf unentgeltliche Ausstellung einer entsprechenden Bescheinigung zum Nachweis ihrer Vertretungsbefugnis ausdrücklich im Gesetz verankert.

Mit der Schaffung einer gesetzlichen Regelung über die Ausstellung einer Vertretungsbescheinigung soll im Übrigen ermöglicht werden, dass die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs einer Stiftung von der Stiftungsbehörde schnell und ohne zusätzliche Kosten eine Bescheinigung über ihre Berechtigung zur Vertretung der Stiftung erhalten können, ohne dass es hierzu der Errichtung eines mit Publizitätswirkung ausgestatteten Stiftungsverzeichnisses bedarf.

In diesem Zusammenhang ist von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Stiftungsrecht auf die Erfahrungen mit den Vereins- und Handelsregistern verwiesen worden, die zeigten, dass die Aktualität eines entsprechenden Registers nur mit besonderem Aufwand zu erreichen sei und nicht unerhebliche Kosten verursache. Die Schaffung einer notwendigerweise sanktionsbewehrten Anmeldepflicht in Form des so genannten Registerzwangs würde im Übrigen nicht nur bei der Stiftungsbehörde einen Mehraufwand verursachen, sondern insbesondere auch für viele kleinere Stiftungen zusätzliche Belastungen mit sich bringen. Schließlich sei auch zu berücksichtigen, dass nach dem Ergebnis der Erhebungen der Arbeitsgruppe nur ein kleiner Teil der Stiftungen in nennenswertem Umfang wirtschaftlich tätig sei und ein Bedürfnis für die Ausstellung einer Vertretungsbescheinigung nach den Erfahrungen der Praxis in der Vergangenheit nur in Einzelfällen bestanden habe.

### Teil 3

#### Besondere Arten von Stiftungen

Zu § 10

Die Regelungen über Stiftungen des öffentlichen Rechts waren bisher in den §§ 10 bis 12 StiftG getroffen worden.

Im Hinblick auf die in Rheinland-Pfalz bestehenden Stiftungen des öffentlichen Rechts, die auf der Grundlage des bisherigen § 10 StiftG errichtet worden sind, soll an der bisherigen Sondervorschrift für Stiftungen des öffentlichen Rechts im Landesstiftungsgesetz festgehalten werden. Bei den rechtsfähigen Stiftungen des öffentlichen Rechts handelt es sich zwar um juristische Personen, die der mittelbaren Landesverwaltung zuzuordnen sind und deshalb nicht notwendig im Landesstiftungsgesetz geregelt werden müssen. Da in Rheinland-Pfalz bisher weder ein Verwaltungsorganisationsgesetz noch ein vergleichbares anderes Gesetz erlassen

worden ist, sollen die Sonderregelungen für Stiftungen des öffentlichen Rechts auch in Zukunft im Landesstiftungsgesetz getroffen werden.

#### Zu Absatz 1

Die Vorschrift des bisherigen § 10 Abs. 1 StiftG ist inhaltlich in Absatz 1 übernommen worden. Insoweit ist lediglich eine Anpassung an die Terminologie des Bürgerlichen Gesetzbuches vorgenommen worden. Durch die nunmehr vorgesehene Formulierung „durch einen Akt der Landesregierung“ soll im Übrigen verdeutlicht werden, dass die Errichtung einer Stiftung des öffentlichen Rechts durch die Landesregierung nicht nur durch einen Ministerratsbeschluss, sondern auch in sonstigen Handlungsformen wie beispielsweise einem Staatsvertrag oder einem Verwaltungsabkommen erfolgen kann. Ungeachtet der unterschiedlichen verfassungsrechtlichen Ausgangslage bei rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen und des öffentlichen Rechts soll auch bei der Errichtung einer Stiftung des öffentlichen Rechts der Begriff der Genehmigung durch den der Anerkennung ersetzt werden.

Neben der Errichtung einer Stiftung des öffentlichen Rechts durch Gesetz, aufgrund eines Gesetzes oder durch einen Akt der Landesregierung soll auch zukünftig die Möglichkeit erhalten bleiben, dass die Stiftungsbehörde die Rechtsfähigkeit einer Stiftung des öffentlichen Rechts anerkennen kann. Ein Bedürfnis für die Errichtung einer Stiftung des öffentlichen Rechts besteht insoweit auch im kommunalen und insbesondere im kirchlichen Bereich. Die Beibehaltung der bisher bestehenden Möglichkeit, dass Stiftungen des öffentlichen Rechts durch eine behördliche Entscheidung als rechtsfähig anerkannt werden können, versetzt sowohl die kommunalen Gebietskörperschaften als auch die Kirchen in die Lage, wie bisher eine rechtsfähige Stiftung sowohl in der Rechtsform einer Stiftung des öffentlichen als auch des bürgerlichen Rechts errichten zu können.

#### Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 sollen die Vorschriften des Landesstiftungsgesetzes für Stiftungen des öffentlichen Rechts entsprechend gelten, soweit nicht durch Gesetz, aufgrund eines Gesetzes oder durch einen Akt der Landesregierung etwas anderes bestimmt ist. Insoweit soll klargestellt werden, dass auch in denjenigen Fällen, in denen eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts durch einen Akt der Landesregierung errichtet wird, Festlegungen getroffen werden können, die von den Vorschriften des Landesstiftungsgesetzes abweichen. Die Landesregierung kann daher beispielsweise im Rahmen des Ministerratsbeschlusses über die Errichtung einer rechtsfähigen Stiftung des öffentlichen Rechts nach Maßgabe ihrer Organisationsgewalt besondere Festlegungen beispielsweise auch hinsichtlich derjenigen Stelle treffen, die die Aufgaben der Stiftungsbehörde wahrnehmen soll.

Aufgrund der Regelung des Absatzes 2 gelten für rechtsfähige Stiftungen des öffentlichen Rechts vorbehaltlich etwaiger vorrangiger Bestimmungen insbesondere die Vorschriften über das Stiftungsverzeichnis, die Anforderungen an das Stiftungsgeschäft und die Stiftungssatzung, die Verwaltung der Stiftung sowie die Regelung über die Änderung der Satzung oder die Aufhebung der Stiftung. Ist eine Stiftung des öffentlichen Rechts durch die Landesregierung errichtet worden, obliegt

dieser bei den von ihr errichteten Stiftungen auch die Entscheidung beispielsweise über Satzungsänderungen oder die Aufhebung der Stiftung. Ein Ministerratsbeschluss, der eine Satzungsänderung oder auch die Aufhebung einer von der Landesregierung errichteten rechtsfähigen Stiftung des öffentlichen Rechts zum Gegenstand hat, kann danach im Rahmen der Organisationsgewalt der Landesregierung gefasst werden, ohne dass die in § 8 des Gesetzentwurfs geregelten Voraussetzungen vorliegen müssen.

#### Zu Absatz 3

In § 25 StiftG war bisher geregelt, dass im Falle des Erlöschens einer Stiftung das vorhandene Vermögen an die Stifterin oder den Stifter sowie nach deren Ableben bei einer kirchlichen Stiftung an die Kirche, bei einer Stiftung mit einem örtlichen Wirkungskreis an die betreffende Gebietskörperschaft sowie in allen anderen Fällen an das Land fällt.

Die vorgenannten Festlegungen sollen für die Stiftungen des öffentlichen Rechts inhaltlich im Wesentlichen unverändert in Absatz 3 aufgenommen werden.

#### Zu § 11

Sondervorschriften für kommunale Stiftungen waren bisher in den §§ 39 und 40 StiftG getroffen worden. Nach § 39 StiftG waren als örtliche, kreiskommunale oder bezirkkommunale Stiftungen solche Stiftungen anzusehen, deren Zweck im Rahmen der jeweiligen kommunalen Aufgaben lag und nicht wesentlich über den räumlichen Bereich der Gebietskörperschaft hinauswirkte, sofern die Verwaltung von Behörden einer kommunalen Gebietskörperschaft oder eines Zweckverbandes geführt wurde. Die Regelung des § 40 StiftG sah im Einzelnen vor, dass für die Verwaltung der kommunalen Stiftungen anstelle der entsprechenden stiftungsrechtlichen Vorschriften die Bestimmungen über die Haushaltswirtschaft der kommunalen Gebietskörperschaften gelten, die Stiftungsaufsicht nach den Bestimmungen der Staatsaufsicht von der Kommunalaufsichtsbehörde geführt wird und die stiftungsrechtlichen Befugnisse im Zusammenhang mit der Änderung einer Satzung oder der Aufhebung einer Stiftung ebenfalls von der Kommunalaufsichtsbehörde wahrgenommen werden.

Besondere Regelungen für kommunale Stiftungen sind daneben in § 84 GemO getroffen worden. Diese Vorschrift gilt nach Maßgabe des § 57 der Landkreisordnung (LKO) auch für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Landkreise sowie nach § 14 der Bezirksordnung für den Bezirksverband Pfalz (BezO) auch für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bezirksverbandes Pfalz. Weiterhin gilt sie gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 des Zweckverbandsgesetzes (ZwVG) auch für die Wirtschaftsführung der Zweckverbände. § 84 Abs. 1 GemO sieht vor, dass für rechtsfähige Stiftungen, die von einer Gemeinde verwaltet werden, das Stiftungsgesetz gilt. In § 84 Abs. 2 GemO ist außerdem ausdrücklich bestimmt, dass Gemeindevermögen nur im Rahmen der Aufgabenerfüllung der Gemeinde und nur dann in das Vermögen einer rechtsfähigen Stiftung eingebracht werden darf, wenn der mit der Stiftung verfolgte Zweck auf andere Weise nicht erreicht werden kann.

Für das Vermögen nicht rechtsfähiger Stiftungen, die vom Geltungsbereich des Landesstiftungsgesetzes nicht erfasst sind, ist im Übrigen in § 80 GemO geregelt, dass dieses als

Sondervermögen im Haushaltsplan der Gemeinde gesondert nachzuweisen ist und hierfür besondere Haushaltspläne aufgestellt und Sonderrechnungen geführt werden können.

Die bisher in § 39 StiftG enthaltene Definition für kommunalen Stiftungen soll aus systematischen Gründen in § 3 Abs. 5 des Gesetzentwurfs aufgenommen werden. Auch zukünftig soll danach daran festgehalten werden, dass das Vorliegen einer rechtsfähigen kommunalen Stiftung des bürgerlichen oder des öffentlichen Rechts voraussetzt, dass ihre Verwaltung von einer kommunalen Gebietskörperschaft oder einem Zweckverband wahrgenommen wird und ihr Zweck im Rahmen der jeweiligen kommunalen Aufgaben liegt. Um eine kommunale Stiftung in Zukunft eindeutig gegenüber anderen Stiftungsformen abgrenzen zu können, ist in § 3 Abs. 5 des Gesetzentwurfs als zusätzliches Kriterium vorgesehen, dass die jeweilige Stiftung ausdrücklich als kommunale Stiftung errichtet worden ist oder die Stiftungsbehörde auf Antrag eine entsprechende Entscheidung über die Anerkennung der Stiftung als kommunale Stiftung nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 des Gesetzentwurfs trifft.

Die Einordnung einer rechtlich selbständigen Stiftung, die von einer kommunalen Gebietskörperschaft verwaltet wird, als kommunale Stiftung war in der Vergangenheit insbesondere in denjenigen Fällen problematisch, in denen eine Stiftung des bürgerlichen Rechts von einer Privatperson errichtet, ihre Verwaltung aber der örtlichen Gemeindeverwaltung übertragen wurde (vgl. Andrick/Suerbaum, *Stiftung und Aufsicht*, München 2001, S. 41 ff.). Abgesehen davon, dass in den vorgenannten Fällen die jeweilige Stiftung neben öffentlichen oftmals auch familienbezogene oder sonstige private Zwecke verfolgt hat, entsprach die weitgehende oder auch vollständige Eingliederung der jeweiligen Stiftung in die Kommunalverwaltung regelmäßig nicht dem Willen der Stifterin oder des Stifters.

Von kommunalen Gebietskörperschaften und Zweckverbänden sind rechtsfähige Stiftungen des öffentlichen oder des bürgerlichen Rechts in der Vergangenheit lediglich in Einzelfällen errichtet worden. Auch in den Fällen, in denen eine Gemeinde oder ein Landkreis die Errichtung einer rechtsfähigen Stiftung beispielsweise zum Zwecke des Betriebs einer Musikschule oder eines Museums beabsichtigt, wird vorrangig das Ziel verfolgt, durch die rechtliche Verselbständigung der entsprechenden Einrichtung eine größere Flexibilität bei der Aufgabenerledigung zu erreichen und insbesondere auch Personen für die Mitarbeit in den Organen der Stiftung zu gewinnen, die weder der Verwaltung noch den kommunalen Gremien angehören.

Aus den vorgenannten Gründen soll die bisherige Regelung des § 40 Abs. 1 StiftG, wonach für die Verwaltung der kommunalen Stiftungen die Bestimmungen über die Haushaltswirtschaft der kommunalen Gebietskörperschaften gelten, nicht in die Neuregelung der Sondervorschrift für kommunale Stiftungen übernommen werden. Durch den Verzicht auf die bisherige enge Anbindung an das kommunale Haushaltsrecht wird die Stifterfreiheit gestärkt, weil eine Stifterin oder ein Stifter auch für den Fall, dass die Verwaltung der Stiftung vom Sozialamt, dem Kulturamt oder einer sonstigen Stelle einer Kommunalverwaltung wahrgenommen werden soll, die näheren Einzelheiten der Stiftungsverwaltung in der Satzung

regeln kann, ohne an die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 93 ff. GemO gebunden zu sein. In gleicher Weise wird aber auch der Handlungs- und Gestaltungsspielraum für eine kommunale Gebietskörperschaft oder einen Zweckverband erweitert, wenn diese oder dieser zur Verwirklichung kultureller, sozialer oder sonstiger öffentlicher Aufgaben eine rechtsfähige Stiftung errichten will und dabei eine Zusammenarbeit mit privaten Stellen anstrebt.

Um dem vorgenannten Anliegen einer möglichst flexiblen Regelung umfassend Rechnung tragen zu können, soll zukünftig auch auf die bisher in § 40 Abs. 2 StiftG enthaltene Verweisung verzichtet werden, wonach die Stiftungsaufsicht von der Kommunalaufsichtsbehörde nach den Bestimmungen über die Staatsaufsicht geführt wird. Hierdurch wird gewährleistet, dass auch im Falle der Beaufsichtigung einer kommunalen Stiftung durch die Kommunalaufsichtsbehörde die mit den §§ 117 ff. GemO weitgehend übereinstimmenden Regelungen des § 9 des Gesetzentwurfs beispielsweise über das Beauftragungsrecht, das Anordnungsrecht oder das Aufhebungsrecht einheitlich bei allen rechtsfähigen Stiftungen angewandt und damit Auslegungsfragen hinsichtlich der Anwendbarkeit einzelner kommunalrechtlicher Vorschriften vermieden werden.

Die Neuregelung des § 11 des Gesetzentwurfs beschränkt sich danach auf die Festlegung, dass die Aufgaben nach § 9, das heißt die Rechtsaufsicht über kommunale Stiftungen, von der nach § 118 GemO, § 61 LKO, § 13 BezO oder § 5 ZwVG zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde wahrgenommen werden. Unberührt hiervon bleibt die Zuständigkeit der Stiftungsbehörde für die Anerkennung der Rechtsfähigkeit einer kommunalen Stiftung und die Anerkennung etwaiger Änderungen der Stiftungssatzung.

Durch den Wegfall der bisherigen Verweisung auf die Bestimmungen der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung und der Bezirksordnung für den Bezirksverband Pfalz wird im Übrigen klargestellt, dass vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in der Stiftungssatzung ausschließlich die Vorschriften des Stiftungsgesetzes anwendbar sein sollen.

Soweit es eine kommunale Gebietskörperschaft oder ein Zweckverband im Zusammenhang mit der Errichtung einer rechtsfähigen Stiftung des bürgerlichen oder des öffentlichen Rechts für notwendig oder wünschenswert erachtet, dass einzelne Prinzipien des kommunalen Verfassungsrechts wie beispielsweise die Öffentlichkeit von Sitzungen oder die öffentliche Bekanntmachung einzelner Entscheidungen bei der Verwaltung einer kommunalen Stiftung beachtet werden, besteht kein Hindernis, entsprechende Regelungen in die jeweilige Satzung der Stiftung aufzunehmen.

#### Zu § 12

Artikel 140 GG in Verbindung mit Artikel 137 Abs. 3 der Weimarer Reichsverfassung garantiert den Religionsgesellschaften und damit auch den Kirchen das Recht, ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes zu ordnen und zu verwalten. Zu den Objekten, bei deren Ordnung und Verwaltung die Kirche grundsätzlich frei ist, gehören nicht nur die organisierte Kirche und die rechtlich selbständigen Teile dieser Organisation, sondern ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform alle der

Kirche in bestimmter Weise zugeordneten Einrichtungen, bei deren Ordnung und Verwaltung die Kirche grundsätzlich frei ist, wenn sie nach kirchlichem Selbstverständnis ihrem Zweck oder ihrer Aufgabe entsprechend berufen sind, ein Stück Auftrag der Kirche in der Welt wahrzunehmen und zu erfüllen (BVerfGE 46, 73, 85).

Maßgebendes Kriterium für die Zuordnung ist insoweit nicht die Zugehörigkeit zur Kirchenverwaltung. Es genügt vielmehr, dass die Einrichtung der Kirche so nahe steht, dass sie Teil hat an der Verwirklichung eines Stücks Auftrag der Kirche. Die so gewährleistete Freiheit der Kirche im Staat schließt ein, dass sich die Kirche auch der Organisationsformen des staatlichen Rechts bedienen kann, ohne dass dadurch die Zugehörigkeit der auf dieser Rechtsgrundlage gegründeten Einrichtung zur Kirche aufgehoben würde (BVerfGE 53, 366, 392). Die Garantie der eigenverantwortlichen Ordnung der kirchlichen Angelegenheiten erweist sich insoweit als notwendige Gewährleistung, die der Freiheit des religiösen Lebens und Wirkens die zur Wahrnehmung dieser Aufgaben unerlässliche Freiheit der Bestimmung über Organisation, Normsetzung und Verwaltung hinzufügt (BVerfGE 53, 366, 401).

Um der besonderen Stellung Rechnung zu tragen, die den rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen nach der Verfassung eingeräumt ist, waren in den §§ 41 bis 46 StiftG entsprechende Sonderbestimmungen vorgesehen. Im Einzelnen enthielt das Stiftungsgesetz Regelungen über die Begriffsbestimmung (§ 41 StiftG), die Genehmigung einer kirchlichen Stiftung (§ 42 StiftG), die Änderung der Satzung einer kirchlichen Stiftung und deren Zweckerweiterung, Umwandlung und Aufhebung (§ 43 StiftG), die Verwaltung einer kirchlichen Stiftung (§ 44 StiftG), die Beaufsichtigung von kirchlichen Stiftungen (§ 45 StiftG) sowie eine Vorschrift über die entsprechende Anwendbarkeit der vorgenannten Bestimmungen auf Stiftungen anderer Religionsgemeinschaften (§ 46 StiftG).

An den bisherigen Sonderregelungen für rechtsfähige kirchliche Stiftungen soll festgehalten werden, um sicherzustellen, dass die Kirchen auch in Zukunft von ihrem verfassungsrechtlich garantierten Recht Gebrauch machen können, über die Organisation und die Verwaltung der ihnen zuzuordnenden Einrichtungen frei und eigenverantwortlich zu entscheiden. Im Interesse der Straffung des Gesetzestextes sollen die Vorschriften für kirchliche Stiftungen zukünftig in § 12 des Gesetzentwurfs zusammengefasst werden. Des Weiteren ist vorgesehen, die Definition des Begriffs der kirchlichen Stiftung in § 3 Abs. 6 des Gesetzentwurfs aufzunehmen.

#### Zu Absatz 1

Bisher war in § 42 Abs. 1 StiftG geregelt, dass eine kirchliche Stiftung auf Antrag der zuständigen Kirchenbehörde zu genehmigen ist, wenn dieser die dauernde und nachhaltige Verwirklichung des Stiftungszwecks gewährleistet erschien. Diese Vorschrift ist in Satz 1 übernommen und um die außerdem zu beachtenden Erfordernisse insbesondere des § 81 Abs. 1 BGB ergänzt worden. Die Beurteilung der Frage, ob die Voraussetzungen für eine dauernde und nachhaltige Verwirklichung des Stiftungszwecks vorliegen, ist danach auch zukünftig ausschließlich Sache der zuständigen Kirchenbehörde selbst.

Nach Satz 2 darf eine Stiftung nicht ohne vorherige Zustimmung der zuständigen Kirchenbehörde als kirchliche Stiftung

anerkannt werden. Dieser Zustimmungsvorbehalt ist notwendig, weil es sich bei einer rechtsfähigen Stiftung des bürgerlichen Rechts, die nicht von einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft selbst, sondern durch eine Privatperson oder eine sonstige Stelle außerhalb der verfassten Kirche errichtet wird, ebenfalls um eine kirchliche Stiftung handeln kann. Nach der Definition des § 3 Abs. 6 Satz 1 des Gesetzentwurfs ist Voraussetzung für die Annahme einer kirchlichen Stiftung insoweit lediglich, dass diese kirchliche Aufgaben wahrnimmt und als kirchliche Stiftung errichtet oder anerkannt worden ist.

Durch den in Satz 2 aufgenommenen Vorbehalt wird gewährleistet, dass eine von Dritten errichtete Stiftung nicht ohne vorherige Zustimmung der zuständigen Kirchenbehörde als kirchliche Stiftung Rechtsfähigkeit erlangen kann. Erklärt die zuständige Kirchenbehörde gegenüber der stiftungswilligen Person oder auch gegenüber der Stiftungsbehörde selbst ausdrücklich ihre Zustimmung zur Anerkennung einer von einer Privatperson errichteten Stiftung als rechtsfähige kirchliche Stiftung, ist dies als Darlegung der Voraussetzungen nach Satz 1 anzusehen mit der Folge, dass in gleicher Weise ein Rechtsanspruch auf Anerkennung der Rechtsfähigkeit besteht wie bei einer von der Kirche selbst errichteten Stiftung.

#### Zu Absatz 2

Nach dem bisherigen § 43 Abs. 1 StiftG war die Umwandlung oder Aufhebung einer kirchlichen Stiftung nur auf Antrag der zuständigen Kirchenbehörde zulässig. Eine Änderung der Satzung und Entscheidungen über eine Erweiterung des Stiftungszwecks durften nach § 43 Abs. 2 StiftG durch die Stiftungsbehörde nur im Einvernehmen mit der zuständigen Kirchenbehörde genehmigt werden.

Im Hinblick auf das Anliegen, dem verfassungsrechtlich garantierten Recht der Kirchen, ihre Angelegenheiten in eigener Verantwortung regeln zu können, umfassend Rechnung zu tragen, sollen die bisherigen Bestimmungen des § 43 StiftG überarbeitet und in modifizierter Form in Absatz 2 aufgenommen werden. Die Regelung sieht insoweit vor, dass die Stiftungsbehörde einem Antrag auf staatliche Anerkennung eines Beschlusses des zuständigen Organs einer kirchlichen Stiftung über die Erweiterung oder Änderung des Stiftungszwecks, eine sonstige Änderung der Satzung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder auch die Aufhebung der Stiftung regelmäßig zu entsprechen hat. Damit wird dem verfassungsrechtlichen Erfordernis Rechnung getragen, wonach die Kirchen die Organisation und die Normsetzung bei allen Einrichtungen, die ihnen zuzuordnen sind, eigenverantwortlich gestalten können.

Der Beschluss des zuständigen Stiftungsorgans bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Kirchenbehörde. Ebenso wie für die Entscheidung über die Errichtung einer kirchlichen Stiftung nach Absatz 1 wird durch Absatz 2 auch für den Fall der Erweiterung oder Änderung des Stiftungszwecks, eine sonstige Änderung der Satzung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder auch die Auflösung einer kirchlichen Stiftung gewährleistet, dass die zuständige Kirchenbehörde als die für die verfasste Kirche handelnde Stelle im Rahmen der Zustimmung zu dem Beschluss des zuständigen Stiftungsorgans sicherstellen kann, dass die eigenverant-

wortliche Ordnung der kirchlichen Angelegenheiten gewährleistet wird.

Zu Absatz 3

In § 45 Abs. 1 StiftG war bisher geregelt, dass kirchliche Stiftungen der Staatsaufsicht dann nicht unterliegen, wenn sie kirchlicher Vorschrift entsprechend von der zuständigen Kirchenbehörde beaufsichtigt werden.

Im Hinblick auf das Recht der Kirchen, ihre Angelegenheiten in eigener Verantwortung zu regeln und insoweit vor allem auch über die Organisation, die Normsetzung und die Verwaltung einer kirchlichen Stiftung ohne Einflussnahme des Staates entscheiden zu können, soll in Absatz 3 lediglich klar gestellt werden, dass kirchliche Stiftungen nicht der Rechtsaufsicht durch den Staat unterliegen. Unberührt hiervon bleibt, dass die Kirchen im Rahmen ihrer Befugnis, die innerkirchlichen Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit zu regeln, Vorschriften für die Beaufsichtigung der kirchlichen Stiftungen durch die zuständige Kirchenbehörde erlassen können.

Die bisher in § 45 Abs. 2 StiftG vorgesehene Regelung, wonach kirchliche Stiftungen bei der Veräußerung und Veränderung von Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert hatten, der Genehmigung der staatlichen Stiftungsaufsichtsbehörde bedurften, soll vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlichen Stellung der Kirchen ersatzlos gestrichen werden.

Zu Absatz 4

In § 25 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a StiftG war bisher geregelt, dass nach dem Ableben einer Stifterin oder eines Stifters das Vermögen einer kirchlichen Stiftung an die Kirche fällt, sofern nicht nach § 25 Abs. 1 StiftG in der Satzung eine andere Person oder Stelle als anfallberechtigt bestimmt war. Für kirchliche Stiftungen, die rechtsfähige Stiftungen des öffentlichen Rechts sind, wird in § 10 Abs. 3 des Gesetzentwurfs für den Fall, dass eine anfallberechtigte Person oder Stelle nicht bestimmt ist, ausdrücklich die Kirche als anfallberechtigte Stelle bestimmt.

Da für rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts in § 88 BGB in Verbindung mit den §§ 46 bis 53 BGB abschließend festgelegt ist, wem mit dem Erlöschen der Stiftung das noch vorhandene Stiftungsvermögen zufällt, soll die bisherige Vorschrift des § 25 StiftG nicht in das Landesstiftungsgesetz übernommen werden. Einer landesrechtlichen Sonderregelung bedarf es insoweit allerdings für kirchliche Stiftungen des bürgerlichen Rechts, da die Regelung des Vermögensanfalls bei kirchlichen Stiftungen der Gesetzgebungskompetenz des Landes unterliegt. Durch die in Absatz 4 vorgesehene Vorschrift soll sichergestellt werden, dass ein etwaiger Vermögensanfall im Falle der Aufhebung einer kirchlichen Stiftung des bürgerlichen Rechts bei der Kirche und nicht nach § 88 BGB in Verbindung mit § 46 BGB beim Land erfolgt.

#### Teil 4

#### Übergangs- und Schlussbestimmungen

Zu § 13

Zur Klärung der Rechtsverhältnisse bei den bis zum In-Kraft-Treten des Stiftungsgesetzes am 1. Januar 1967 errichteten

rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen und des öffentlichen Rechts enthält das Stiftungsgesetz eine Reihe von Sondervorschriften. Diese Bestimmungen betreffen die Rechtsstellung der bei In-Kraft-Treten des Gesetzes bestehenden Stiftungen sowie das Verfahren der Anpassung der Satzung an das Stiftungsgesetz (§ 47 StiftG), die Rahmenbedingungen für die Entscheidung über die Feststellung der Rechtsfähigkeit bei Einrichtungen, bei denen Zweifel bestanden, ob es sich um eine rechtsfähige Stiftung handelte (§ 48 StiftG), die Klärung der Rechtsverhältnisse bei Stiftungen, deren Rechtsnatur zweifelhaft war (§ 49 StiftG), sowie die Umwandlung und Auflösung bestehender Stiftungen, deren Rechtsverhältnisse ungeklärt waren (§ 50 StiftG).

Aufgrund der rechtstatsächlichen Erhebungen, die von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Stiftungsrecht durchgeführt worden sind, kann davon ausgegangen werden, dass die in Rheinland-Pfalz bestehenden rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen und des öffentlichen Rechts nahezu vollständig erfasst und hinsichtlich ihrer Rechtsnatur abgeklärt sind. Vor diesem Hintergrund soll auf einzelne der bisherigen gesetzlichen Regelungen verzichtet werden.

Zu Absatz 1

Nach dieser Vorschrift kann die Stiftungsbehörde bei einer mit Vermögen ausgestatteten Einrichtung, bei der zweifelhaft ist, ob es sich um eine rechtsfähige Stiftung handelt, eine Entscheidung über deren Anerkennung als rechtsfähige Stiftung treffen. Auf der Grundlage dieser Regelung, die im Wesentlichen der bisherigen Vorschrift des § 48 Abs. 1 StiftG entspricht, soll die Stiftungsbehörde auch in Zukunft in der Lage sein, bei Vorliegen eines rechtlichen Interesses zur Klärung der Rechtsverhältnisse einer Stiftung beziehungsweise eines entsprechenden Sondervermögens beizutragen.

Zu Absatz 2

Satz 1 sieht vor, dass die Stiftungsbehörde auf Antrag die Rechtsnatur einer rechtsfähigen Stiftung feststellen kann, wenn für eine derartige Entscheidung ein berechtigtes Interesse besteht. Diese Regelung kommt als Grundlage für einen entsprechenden feststellenden Verwaltungsakt der Stiftungsbehörde insbesondere in Fällen in Betracht, in denen bereits bestehende rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen oder des öffentlichen Rechts nicht eindeutig zugeordnet werden können.

Zu § 14

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu § 15

Zu Absatz 1

Diese Vorschrift regelt das In-Kraft-Treten des Landesstiftungsgesetzes.

Zu Absatz 2

Da das Stiftungsgesetz vom 22. April 1966 (GVBl. S. 95), zuletzt geändert durch Artikel 161 des Gesetzes vom 12. Oktober 1999 (GVBl. S. 325), BS 401-1, durch ein vollständig neues Landesstiftungsgesetz ersetzt wird, soll es zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Neuregelung außer Kraft treten.